

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Mai 1957

Nummer 55

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 1. 4. 1957, Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers. S. 1033.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

G. Arbeits- und Sozialminister

Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 4. 1957 —
IV A 3 — 4.21.5

Die Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers vom 20. Juni 1955 (MBI. NW. S. 1081) habe ich geändert. Sie werden nunmehr in neuer Fassung bekanntgegeben.

Die Bestimmungen sind in der neuen Fassung für die Zeit vom 1. April 1956 an anzuwenden mit der Maßgabe, daß es, soweit bei Anträgen, Bewilligungen und Schuldurkunden nach den bisher gültigen Bestimmungen verfahren worden ist, hierbei verbleibt. Ich bitte aber, bei Bewilligungen aus Mitteln des Baujahres 1956 sicherzustellen, daß der Darlehnsnehmer die Schlußabrechnung und den Verwendungsnachweis in der nunmehr nach Nr. 13.1—13.3 erforderlichen Form aufstellt.

Soweit Ihnen für das Baujahr 1957 bereits Anträge auf Gewährung von Landesdarlehen vorgelegt wurden, kann die Vervollständigung nach Formblatt 5 und 5 a der nunmehr gültigen Bestimmungen erfolgen, wenn dem Antragsteller im Baujahr 1957 ein Landesdarlehen bewilligt wird.

Die Bestimmungen vom 20. Juni 1955 (MBI. NW. S. 1081) sind für neue Bewilligungen nicht mehr anzuwenden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und im Benehmen mit dem Landesrechnungshof.

Bezug: RdErl. v. 20. Juni 1955 (MBI. NW. S. 1081).

An die Regierungspräsidenten.

Bestimmungen

über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers vom 20. Juni 1955 in der Fassung vom 1. 4. 1957

	Inhaltsverzeichnis	Seite
Abschnitt I	Begriffsbestimmungen	1037
Nr. 1.1	Geförderte Einrichtungen	
1.2	Einrichtungen der Jugendpflege	
1.3	Wohnheime	
1.4	Kommunale Einrichtungen	
Abschnitt II	Gegenstand der Förderung	1037
Nr. 2.1	Geförderte Baumaßnahmen	
2.2	Ausschluß der gewerblichen Teile	
2.3	Ausschluß der Wohnheime	
2.4	Ausschluß von Instandsetzungen	
2.5	Einrichtungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen	
Abschnitt III	Art der Förderung	1038
Nr. 3.0	Förderungsmaßnahmen des Landes	
Abschnitt IV	Voraussetzung der Förderung	1038
Nr. 4.1	Öffentliches Interesse	
4.2	Eigenmittel	
4.3	Kein Anspruch auf Förderung	
4.4	Grundsatz der Vollfinanzierung	
4.5	Luftschutzräume	

		Seite			Seite
Abschnitt V	Landesbürgschaften	1038	Abschnitt XI	Auszahlung	1043
Nr. 5.1	Bürgschaften für zweitstellige Hypotheken		Nr. 11.1	Auszahlung der Zuschüsse zum Kapitaldienst	
5.2	Anzuwendende Bestimmungen		11.2	Auszahlung der Landesdarlehen	
5.3	Ausfallbürgschaft		Abschnitt XII	Verwaltungskosten	1044
5.4	Bedingungen des zu verbürgenden Darlehns		Nr. 12.1	Verwaltungskosten bei Landesbürgschaften	
5.5	Nachweis der nachhaltigen Aufbringung des Kapitaldienstes		12.2	Verwaltungskosten bei Landesdarlehen	
5.5 (3)	Bedingungen für Bürgschaftsübernahme		Abschnitt XIII	Schlußabrechnung und Verwendungsnachweis	1044
Abschnitt VI	Zuschüsse zum Kapitaldienst	1039	Nr. 13.1	Aufstellung der Schlußrechnung und des Verwendungsnachweises	
Nr. 6.1	Tilgungszuschuß		13.2	Verwendungsnachweis	
6.2	Nachweis der Untragbarkeit		13.3	Schlußabrechnung und Verwendungsnachweis für kommunale Einrichtungen	
6.3	Bedingungen des Darlehns		13.4	Verwendungsnachweis an Regierungspräsidenten zur Überprüfung	
6.4	Höhe und Dauer des Zuschusses		13.5	Kosten der Nachprüfung	
6.5	Zuschuß für Darlehen, die vor dem 20. 6. 1955 abgeschlossen wurden		13.6	Prüfung durch den Landesrechnungshof	
6.6	Zuschuß bei Darlehen mit kürzerer Laufzeit		Abschnitt XIV	Verwaltung	1045
Abschnitt VII	Landesdarlehen für den Wiederaufbau, die Wiederherstellung, den Um- und Ausbau, den Erweiterungsbau und den Neubau	1040	Nr. 14.1	Überwachung der Landesbürgschaften	
Nr. 7.1	Ausschöpfung anderer Finanzierungsmöglichkeiten		14.2	Verwaltung der Landesdarlehen, Rangrücktritt und Entlassung aus der Pfandhaft, Stundung	
7.2	Höhe des Landesdarlehns		Abschnitt XV	Schlußbestimmungen	1045
7.3	Subsidiarität des Landesdarlehns		Nr. 15.0	Ausnahmen	
7.4	Bedingungen des Landesdarlehns		Anlage 1	Antrag auf Übernahme einer Landesbürgschaft	1046
7.5	Dingliche Sicherung/Verzicht auf Eintragung		Anlage 2	Bedingungen für die Übernahme einer Landesbürgschaft	1048
7.6	Rangrücktritt		Anlage 3	Bürgschaftserklärung	1050
7.7	Entlassung aus der Pfandhaft		Anlage 4	Antrag auf Bewilligung eines Kapitaldienstzuschusses	1051
Abschnitt VIII	Entfällt	1041	Anlage 4a	Bewilligungsbescheid für Kapitaldienstzuschuß	1054
Abschnitt IX	Verfahren	1041	Anlage 5	Antrag auf Bewilligung eines Landesdarlehns	1056
Nr. 9.1	Verfahren bei Gewährung einer Landesbürgschaft		Anlage 5a	Finanzierungsplan	1059
9.2	Verfahren bei Gewährung eines Kapitaldienstzuschusses		Anlage 6	Bewilligungsbescheid eines Landesdarlehns	1062
9.3	Verfahren bei Gewährung eines Landesdarlehns		Anlage 7	Schuldurkunde	1064
9.4	Verfahren bei Rangrücktritt und Entlassung aus der Pfandhaft		Anlage 7a	Anmeldung des Realrechts	1070
9.5	Zuständigkeit		Anlage 7b	Erklärung des Versicherers	1071
Abschnitt X	Überwachung	1043	Anlage 8	Erklärung des Gläubigers einer Grundschuld	1071
Nr. 10.1	Überwachende Stellen				
10.2	Beanstandungen				

Abschnitt I**Begriffsbestimmungen**

- 1.1 Gefördert werden folgende soziale Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger:
- 1 Krankenhäuser (einschl. Heil- und Pflegeanstalten und Siechenheime unter ärztlicher Betreuung),
 - 2 Einrichtungen für die wandernde Bevölkerung (z. B. Arbeiterkolonien und Herbergen zur Heimat),
 - 3 Mütter- und Säuglingsheime,
 - 4 Kinderheime,
 - 5 Vorasyle, Jugendschutzstellen,
 - 6 Fürsorgeerziehungsheime, Heime der freiwilligen Erziehungshilfe und andere Heime für heilpädagogische Aufgaben,
 - 7 Schulungs- und Ausbildungsstätten (einschl. Wohlfahrtsschulen),
 - 8 Erholungs-, Genesungs- und Kurheime,
- 1.2 Einrichtungen der Jugendflüge werden nach den Richtlinien des Landesjugendplanes gefördert.
- 1.3 Wohnheime im Sinne der Wohnungsbauförderungsbestimmungen (z. B. Altersheime, Wohnheime für Krankenpflegepersonal — Schwesternwohnheime —, Ledigen- (u. a. Frauen-) Wohnheime, Arbeiterwohnheime, Schüler- und Studentenwohnheime, Jugendwohnheime für die werktätige Jugend werden nach diesen Bestimmungen nicht gefördert.
- 1.4 Eine Einrichtung ist im Sinne dieser Bestimmung als kommunal anzusehen, wenn
- a) sie im Eigentum der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes (GV) steht (Eigenbetrieb, Eigengesellschaft) und
 - b) die Gemeinde (GV) zumindest die leitenden Bediensteten bestellt und
 - c) Einnahmen und Ausgaben dieser Einrichtungen im Haushalt der Gemeinde (GV) bzw. im Finanzplan des Eigenbetriebes oder in der Gewinn- und Verlustrechnung der Eigengesellschaft ausgewiesen werden.

In Zweifelsfällen sowie in Fällen, in denen eine Einrichtung zwar nicht im Eigentum einer Gemeinde (GV) steht, die Gemeinde aber mit mehr als 75 v. H. an dem Träger der Einrichtung beteiligt ist, entscheidet der Arbeits- und Sozialminister im Benehmen mit dem Innenminister.

Abschnitt II**Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden in erster Linie der Wiederaufbau und die Wiederherstellung. Es können auch Um- und Ausbauten, Erweiterungs- und Neubauten gefördert werden.
- 2.2 Die Förderung mit Landesdarlehen erstreckt sich nur auf diejenigen Gebäudeteile, die dem Anstalts- bzw. Heimzweck zu dienen bestimmt sind sowie auf die steuerlich gleichgestellten Hilfsbetriebe.
- 2.3 (1) Es wird nicht gefördert die Errichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, soweit sie den Förderungsbestimmungen des Ministers für Wiederaufbau nach Nr. 1.3 unterliegen.
- (2) Soweit innerhalb der zu fördernden Baumaßnahmen Personalwohnungen geschaffen werden sollen, deren Kosten im Verhältnis zu den übrigen Aufwendungen unwesentlich sind, können auch diese Wohnungen in die Förderung aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers einbezogen werden.
- 2.4 Nach diesen Bestimmungen werden nicht gefördert die Instandsetzung (Reparatur) von Gebäuden, die Beschaffung und Ergänzung der Einrichtungsgegenstände, sowie kleinere bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der pädagogischen Situation in Heimen im Bereiche der Jugendhilfe.

- 2.5 Ausnahmsweise können auch Einrichtungen gefördert werden, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegen, wenn

- a) der besondere Zweck dieser Anstalt durch eine Einrichtung gleicher Art in Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen ist (z. B. Tbc-Heim im Schwarzwald, Kindererholungsheim an der See) und
- b) für die Laufzeit des Darlehns das Recht gesichert ist, mindestens einen solchen Anteil an den Plätzen für Bedürftige Nordrhein-Westfalens zu belegen, der dem Anteil der Landesmittel an den aus sonstigen Mitteln aufgebrachten Baukosten entspricht.

Abschnitt III**Art der Förderung**

- 3.0 Die Förderung des Landes erfolgt durch
- a) die Übernahme von Landesbürgschaften, und/oder
 - b) die Gewährung von Kapitaldienstzuschüssen, und/oder
 - c) die Gewährung von Landesdarlehen.

Abschnitt IV**Voraussetzung der Förderung**

- 4.1 (1) Es können nur solche Baumaßnahmen gefördert werden, an deren Durchführung ein öffentliches Interesse besteht.
- (2) Förderungsmaßnahmen nach diesen Bestimmungen dürfen nur solchen Antragstellern zugute kommen, die eine ordnungsgemäße Buchführung haben.
- (3) Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen.
- 4.2 Die Förderung kann nur insoweit erfolgen, als Eigenmittel der Anstalten bzw. Heime nicht verfügbar sind und Fremdmittel in angemessener Höhe und zu tragbaren Bedingungen zur Deckung der Gesamtherstellungskosten ganz oder teilweise nicht beschafft werden können.
- 4.3 Ein Anspruch auf Bewilligung einer Förderungsmaßnahme besteht nicht.
- 4.4 (1) Die Förderung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung nachweislich gesichert ist.
- (2) Es ist anzustreben, die ganze Maßnahme in einem Zuge durchzuführen. Zumindest müssen benutzungsfähige Bauabschnitte errichtet werden.
- 4.5 Bei Baumaßnahmen unter Erdgleiche ist die Erstellung von Luftschutzräumen mit vorzusehen. Die Kosten sind im Finanzierungsplan mit einzusetzen (vgl. Erl. d. Ministers für Wiederaufbau vom 14. 11. 1955 — MBl. NW. S. 2112 —). Über Art und Umfang der Baumaßnahmen treffen der Innenminister und der Minister für Wiederaufbau nähere Bestimmungen.

Abschnitt V**Übernahme von Landesbürgschaften**

- 5.1 Das Land übernimmt bei freien gemeinnützigen Einrichtungen Bürgschaften für zweitstellige Hypotheken, die zur Durchführung von Baumaßnahmen aufgenommen werden, wenn diese Hypotheken nach den Beleihungsgrundsätzen für mündelsichere Anlagen nicht ausreichend dinglich gesichert werden können und der Raum für erststellige Hypotheken ausgeschöpft ist.
- 5.2 Auf die Übernahme der Landesbürgschaften finden die Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe, (Bek. d. Finanzministers v. 7. 10. 1950 — MBl. NW. S. 937/1128) sinngemäß Anwendung.
- 5.3 Die Bürgschaft wird zur Sicherung des Darlehns nebst Zinsen als Ausfallbürgschaft übernommen.
- 5.4 (1) Bei dem zu verbürgenden Darlehen soll es sich um ein langfristiges Darlehen mit einer Laufzeit in der Regel von nicht unter 20 Jahren handeln.

(2) Das zu verbürgende Darlehen muß bei Neubauten innerhalb von 50 v. H. der Baukosten (Anlage 5 a Abschnitt A II) dinglich gesichert werden, bei Wiederaufbauten, Um- und Erweiterungsbauten unter Berücksichtigung der vorhandenen Werte.

(3) Die Zinsen des Darlehns dürfen den landesüblichen Zinsfuß für erststellige Hypotheken nicht übersteigen.

(4) Sofern das Darlehen nicht voll ausgezahlt wird, soll das Disagio die marktübliche Höhe nicht überschreiten. Das Darlehen soll in der Regel mit dem gleichen v. H.-Satz getilgt werden, wie die I. Hypothek, mindestens aber mit 1 v. H. unter Zuwachs der ersparten Zinsen.

5.5 (1) Bei den freien gemeinnützigen Einrichtungen ist durch Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme des Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege, die auf den beizufügenden Bericht eines geeigneten Prüfers gestützt ist, nachzuweisen, daß es dem Antragsteller möglich ist, den Zins- und Tilgungsdienst für das vom Land verbürgte Darlehen auf die Dauer zu erbringen.

(2) Der Nachweis ist auch dann als erbracht anzusehen, wenn durch die Gewährung eines Tilgungszuschusses das Darlehen binnen 5 Jahren soweit zurückgeführt wird, daß der Antragsteller dann in der Lage ist, den Zins- und Tilgungsdienst für das verbliebene Restdarlehen zu erbringen.

(3) In den Darlehnsvertrag zwischen dem Antragsteller und dem Darlehnsgeber sind die aus Anlage 2 ersichtlichen Mindestbedingungen aufzunehmen.

Abschnitt VI

Zuschüsse zum Kapitaldienst

6.1 (1) Um Trägern freier gemeinnütziger Einrichtungen die Aufnahme von Mitteln des Kapitalmarktes zur Durchführung von beabsichtigten Baumaßnahmen zu erleichtern, können Tilgungszuschüsse gewährt werden.

(2) Ausnahmsweise können Tilgungszuschüsse für bereits durchgeführte Baumaßnahmen gewährt werden, wenn die Antragstellung innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren nach Inbetriebnahme erfolgt.

6.2 (1) Voraussetzung für die Gewährung von Tilgungszuschüssen ist der Nachweis, daß der Antragsteller ohne diese Zuschüsse den Kapitaldienst nicht tragen kann und der Kreditgeber zur Annahme der verstärkten Tilgung bereit ist. Der Nachweis der mangelnden Leistungsfähigkeit wird regelmäßig erbracht durch die Vorlage einer gutachtlichen Stellungnahme des Spitzenverbandes, die auf den beizufügenden Bericht eines geeigneten Prüfers gestützt ist.

(2) In Zweifelsfällen hat die Bewilligungsbehörde von sich aus die erforderlichen Feststellungen zu treffen.

6.3 Tilgungszuschüsse können gewährt werden, wenn es sich um langfristige Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren handelt (vgl. 6.6).

6.4 (1) Die Tilgungszuschüsse können bis zur Höhe von jährlich 5 v. H. des Ursprungskapitals — ohne Rücksicht auf die Höhe der vom Darlehnsnehmer vertraglich zu erbringenden Tilgung — auf die Dauer von 5 Jahren gewährt werden.

(2) Die Tilgungszuschüsse sind für die planmäßige und die verstärkte Tilgung des im Bewilligungsbescheid bezeichneten Darlehns des Kapitalmarktes zu verwenden.

6.5 Soweit der Träger einer freien gemeinnützigen Einrichtung bereits vor dem 20. Juni 1955 über das Darlehen des Kapitalmarktes einen Vertrag rechtsverbindlich abgeschlossen hatte und der Darlehnsgeber sich unter Hinweis auf diesen Vertrag weigert, eine verstärkte Tilgung entgegenzunehmen, kann der die vertragliche Tilgung übersteigende Betrag bis zu 5 v. H. des Ursprungskapitals als Zinszuschuß gewährt werden.

6.6 Der Kapitaldienstzuschuß kann bei Darlehnsaufnahme vor dem 20. Juni 1955 in Abweichung von Nr. 6.3 auch dann gewährt werden, wenn die Laufzeit der Darlehen den „Vorläufigen Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen der freien gemeinnützigen Krankenhäuser“ v. 26. 5. 1954 (MBL. NW. S. 882) entsprechend 7 bzw. 5 Jahre beträgt.

Abschnitt VII

Landesdarlehen für den Wiederaufbau, die Wiederherstellung, den Um- und Ausbau, den Erweiterungsbau und den Neubau

7.1 Soweit Eigenleistungen oder ausreichende Fremdmittel zu tragbaren Bedingungen nicht beizubringen sind, die Übernahme von Landesbürgschaften nach Nr. 5 und die Gewährung von Tilgungszuschüssen nach Nr. 6 nicht ausreichen, um die Beschaffung von Fremddarlehen auf dem Kapitalmarkt zu ermöglichen, können Landesdarlehen aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers gewährt werden.

7.2 Landesdarlehen können bis zu 70 v. H. der nachweisbaren Bau- und Baunebenkosten bewilligt werden.

7.3 Die Finanzierung von Maßnahmen ausschließlich aus Mitteln des Landes ist nur in Ausnahmefällen zulässig; sie ist von dem Nachweis abhängig, daß andere Mittel nicht zu beschaffen sind.

7.4 Die Landesdarlehen sind unverzinslich und mit 2 v. H. jährlich zu tilgen.

7.5 (1) Die Landesdarlehen sind dinglich an bereitester Stelle im Range nach umgestellten Rechten und den zur Finanzierung der Baumaßnahmen, des Grundstückserwerbs und der Einrichtungsgegenstände auf dem Kapitalmarkt beschafften Mittel auf den von den Bewilligungsbehörden näher zu bezeichnenden Grundstücken oder Erbbaurechten zu sichern.

(2) Das Erbbaurecht soll auf 99 Jahre und muß z. Z. der Bewilligung noch auf mindestens 50 Jahre bestellt sein.

(3) Soweit dem Landesdarlehen Grundsschulden vorausgehen, ist eine Erklärung des Grundschuldgläubigers und des Darlehnsnehmers (Formblatt Anlage 8) herbeizuführen.

(4) Liegen auf dem zu belastenden Grundstück Abgabeschulden (HGA), so ist nach § 116 LAG das Befriedigungsvorrecht der Landesmittel vor der öffentlichen Last zu erwirken. Soweit in Einzelfällen die Voraussetzungen des § 116 Abs. 2 LAG nicht gegeben sind, können die zur Verfügung gestellten Landesdarlehen nach der auf dem zu belastenden Grundstück liegenden Abgabeschuld im Grundbuch eingetragen werden. Die Landesbanken legen in diesen Fällen den Darlehnsnehmern die Verpflichtung auf, Erlaßanträge gemäß § 132 LAG zu stellen und die Banken von dem Entschluß hierüber zu unterrichten.

(5) Landesmittel und Mittel des Lastenausgleichs sind im Range des Eingangs der Antragstellung auf Eintragung im Grundbuch zu besichern.

(6) Wenn der Darlehnsnehmer eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, oder — wenn der Darlehnsnehmer keine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft unter Verzicht auf die Vorausklage Bürgschaft leistet, soll die Bewilligungsbehörde auf Antrag des Darlehnsnehmers auf die dingliche Sicherung verzichten.

7.6 (1) Ein Rangrücktritt des Landesdarlehns darf nur erfolgen zugunsten von Hypotheken, die zur Durchführung von Baumaßnahmen aufgenommen werden.

(2) Der Rangrücktritt darf nur soweit erfolgen, daß 100 v. H. der Baukosten des bisher errichteten und ggf. des neu zu errichtenden Baues nicht überschritten werden. Erfolgt die Besicherung durch Grundstücke mit aufstehenden Altbauten, soll hier der Rangrücktritt 75 v. H. des Beleihungswertes, berechnet nach den Grundsätzen der Realkreditinstitute, nicht überschreiten.

(3) Ein Rangrücktritt ist nur zulässig, wenn bei der neu aufgenommenen Hypothek eine Löschungsvormerkung eingetragen wird (vgl. § 11 [3] der Schuldurkunde — Anlage 7 —).

7.7 (1) Grundstücke oder Grundstücksteile können aus der Haftung entlassen werden, wenn

- a) die Pfandfreigabe für unbebaute Grundstücke oder Grundstücksteile erfolgen soll, die nicht im Zusammenhang mit der Gebäudefläche unbebaut bleiben müssen und
- b) das Landesdarlehen im Falle der Veräußerung des zu entpfändenden Grundstücks in Höhe des Entgelts für das aus der Pfandhaft entlassene Grundstück oder für die entpfändeten Grundstücksteile außerplanmäßig getilgt wird.

(2) Die Entlassung von unbebauten Grundstücken ist von einer Erklärung der Baugenehmigungsbehörde abhängig, daß durch Veränderung der Grenzen auf dem bebauten Grundstück keine Verhältnisse geschaffen werden, die den Vorschriften der Bauordnung zuwiderlaufen (Regelung der jeweiligen Baupolizei-Verordnung nach dem Muster des § 36 der Preußischen Einheitsbauordnung).

(3) Auf die außerplanmäßige Tilgung des Landesdarlehns kann auf Antrag verzichtet werden, wenn das Landesdarlehen auch nach Pfandfreigabe noch ausreichend gesichert ist. Das Landesdarlehen ist als ausreichend gesichert anzusehen, wenn die zur Sicherung des Landesdarlehns bestellte Hypothek einschl. der dieser Hypothek im Rang vorgehenden Grundpfandrechte 100 v. H. der Gesamterstellungskosten des in der Pfandhaft verbleibenden Grundstücks nicht übersteigen.

Abschnitt VIII

Entfällt

Abschnitt IX

Verfahren

9.1 (1) Der Antrag auf Übernahme der Landesbürgerschaft ist — ohne Rücksicht auf die Höhe des zu bewilligenden Darlehns — unter Verwendung des Antragsmusters nach Anlage 1 in dreifacher Ausfertigung bei dem zuständigen Regierungspräsidenten zu stellen.

(2) Der Regierungspräsident führt die gutachtliche Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege herbei (Nr. 5.5).

(3) Sofern der Regierungspräsident nach Prüfung, insbesondere gem. Abschnitt IV und Ziffer 9.3 Abs. 2—5, den Antrag befürwortet, legt er ihn in zweifacher Ausfertigung dem Arbeits- und Sozialminister vor, der eine Ausfertigung ggf. zur weiteren Bearbeitung an die Deutsche Revisions- und Treuhand A.G. (Treuarbeit), Düsseldorf, Königsallee 100, weiterleitet.

(4) Über den Antrag entscheidet der Bürgerschaftsausschuß. Genehmigt der Ausschuß die Übernahme der Landesbürgerschaft, so fertigt die Treuarbeit als Geschäftsführerin des Bürgerschaftsausschusses die Bürgerschaftserklärung (Anlage 3) aus.

(5) Das Land kann aus der Bürgerschaft nur in Anspruch genommen werden, wenn

- a) das Bauvorhaben bei einer öffentlichen Versicherungsanstalt oder bei einer der öffentlichen Aufsicht unterstehenden Feuerversicherungsgesellschaft zum gleitenden Neuwert gegen Brandschaden versichert ist,
- b) das zu verbürgende Darlehen durch Eintragung in das Grundbuch an der ausbedungenen Rangstelle dinglich sichergestellt und bei den dem verbürgten Recht im Range vorgehenden oder gleichstehenden Rechten eine Löschungsvormerkung nach §§ 1163 und 1179 BGB eingetragen worden ist,

c) der Darlehnsgeber die Bedingungen für die Übernahme der Landesbürgerschaft anerkannt hat (Anlage 2) und der entsprechende Darlehnsvertrag abgeschlossen ist,

d) der Darlehnsnehmer die festgesetzten Gebühren gezahlt hat.

9.2 Der Antrag auf einen Zuschuß zum Kapitaldienst ist unter Verwendung des Antragsmusters nach Anlage 4 bei dem zuständigen Regierungspräsidenten zu stellen.

Der Regierungspräsident führt die gutachtliche Stellungnahme des Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege herbei, prüft den Antrag insbesondere gemäß Abschnitt IV und Nr. 9.3 Abs. 2—5, entscheidet im Rahmen der ihm eingeräumten Ermächtigung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung und erteilt den Bewilligungsbescheid nach Anlage 4 a.

9.3 (1) Der Antrag auf Bewilligung eines Landesdarlehns ist unter Verwendung des Antragsmusters nach Anlage 5 mit den dort vorgesehenen Unterlagen bei dem zuständigen Regierungspräsidenten zu stellen.

(2) Der Regierungspräsident prüft den Antrag insbesondere daraufhin vor, ob ein öffentliches Bedürfnis für die Baumaßnahme anzuerkennen ist. Die fachlich zuständige Behörde ist zu hören. Für Heime, die Aufgaben der Kinder- und Jugendfürsorge dienen, ist die Stellungnahme des Landesjugendamtes, bei Heil- und Pflegeanstalten, Krüppelanstalten u. ä. von den Landesfürsorgeverbänden überwiegend belegten Einrichtungen die Stellungnahme des Landesfürsorgeverbandes einzuholen.

(3) Der Antrag ist vor allem auch nach städtebaulichen, planerischen und bauaufsichtlichen Gesichtspunkten und auf die Angemessenheit der veranschlagten Baukosten von dem jeweils zuständigen technischen Dezernat des Regierungspräsidenten bzw. im Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk von der Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen hinsichtlich der städtebaulichen Seite, zu prüfen.

(4) Der Überprüfung sind bei Kinderheimen die Merksätze über den Bau von Kinderheimen (MBI. NW. 1956 S. 2283), bei Krankenhäusern die Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenhäusern v. 12. August 1953 (GV. NW. I S. 335) i. Verb. mit dem RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 1. 1955 III A 1 — 50/0 — (MBI. NW. S. 113) zugrunde zu legen.

(4 a) Das Ergebnis der Überprüfung ist aktenkundig zu machen.

(5) Der Regierungspräsident führt bei freien gemeinnützigen Einrichtungen die gutachtliche Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes, die auf den beizufügenden Bericht eines geeigneten Prüfers gestützt ist, darüber herbei, ob die Wirtschaftslage des Antragstellers die Darlehnsaufnahme rechtfertigt und ob mit der Genehmigung der Darlehnsaufnahme durch die zuständige Stelle zu rechnen ist.

Bei Anträgen auf Förderung von Einrichtungen außerhalb des Landes (Nr. 2.5) ist zuständig für die gutachtliche Stellungnahme derjenige Spitzenverband, aus dessen Bereich vorwiegend die Belegung erfolgt. Die gutachtliche Stellungnahme soll sich insbesondere darauf beziehen, in welchem Umfange die Einrichtung Bedürftigen des Landes Nordrhein-Westfalen zugute kommt und ob nicht im Lande gelegene Einrichtungen den gleichen Zweck erfüllen.

Der Regierungspräsident führt bei kommunalen Einrichtungen die entsprechende Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde herbei.

(6) Den Antrag auf Gewährung von Landesdarlehen legt der Regierungspräsident mit seiner Stellungnahme dem Arbeits- und Sozialminister zur grundsätzlichen Entscheidung vor.

(7) Der Arbeits- und Sozialminister stellt die Gesamtplanung mit den beteiligten Stellen auf und ermächtigt ggf. den Regierungspräsidenten (Bewilligungsbehörde), auf dieser Grundlage den Bewilligungsbescheid gemäß Anlage 6 nach selbstverantwortlicher Prüfung der Einzelheiten (insbesondere Vollfinanzierung, Genehmigung der Darlehnsaufnahme) zu erteilen.

(8) Der Regierungspräsident übersendet der zuständigen Landesbank eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides nebst Unterlagen (mindestens Antrag mit vom Regierungspräsidenten anerkanntem Finanzierungsplan und Lageplan).

9.4 (1) Der Antrag auf Rangrücktritt des Landesdarlehns ist formlos der Bewilligungsbehörde unter Beifügung einer unbeglaubigten Abschrift des Grundbuchblattes nach dem neuesten Stand, des Feuerversicherungsscheines und des Vertrages über das aufzunehmende Darlehen zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Antrag auf Entlassung von Grundstücken aus der Haftung ist formlos der Bewilligungsbehörde unter Beifügung einer unbeglaubigten Abschrift des Grundbuchblattes nach dem neuesten Stand des Feuerversicherungsscheines und ggf. des Vertrages über das aufzunehmende Darlehen zur Entscheidung vorzulegen.

9.5 (1) Zuständig für die Förderung ist der Regierungspräsident, in dessen Bereich die zu fördernde Einrichtung ihren Sitz hat.

(2) Für Bauvorhaben außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen ist zuständig der Regierungspräsident, in dessen Bereich der Träger seinen Sitz hat. Wenn der Träger seinen Sitz nicht im Lande Nordrhein-Westfalen hat, ist zuständig der Regierungspräsident, in dessen Bereich der begutachtende Spitzenverband seinen Sitz hat.

Abschnitt X

Überwachung der Bauvorhaben

10.1 Der Regierungspräsident hat die nach diesen Bestimmungen geförderten Bauvorhaben zu überwachen, insbesondere auf

- bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel,
- ordnungsmäßige Durchführung,
- Innehaltung des Bau- und Finanzierungsplanes.

Er stützt sich hierbei auf das vom Bauherrn gem. dem Gesetz vom 1. Juni 1909 — RGBl. I S. 449 — zu führende Baubuch, das nach DIN 276 zu gliedern ist.

10.2 Ergeben sich bei Prüfungen Beanstandungen, kann die weitere Auszahlung der Landesmittel, u. U. bis zur Behebung der Mängel ausgesetzt werden, ggf. ist von den Möglichkeiten nach § 10 (2) b und § 5 der Schuldurkunde Gebrauch zu machen.

Abschnitt XI

Auszahlung

11.1 (1) Die Auszahlung der Kapitaldienstzuschüsse erfolgt halbjährlich, und zwar zum 30. Juni und 31. Dezember nachträglich für das vorausgegangene Kalenderhalbjahr durch die Regierungshauptkassen.

(2) Vor Auszahlung des Zuschusses hat sich die Bewilligungsbehörde von der Durchführung der Baumaßnahme zu überzeugen.

11.2 (1) Das Landesdarlehen wird durch die Landesbanken ausgezahlt.

(2) Die Zustimmung der Bewilligungsbehörde zur Auszahlung der ersten Hälfte des Darlehns gilt mit der Übersendung des Bewilligungsbescheides als erteilt. Die Auszahlung der ersten Hälfte auf ein vom Bauherrn zu benennendes Bauabrechnungskonto kann durch die Bank erfolgen, sobald die Schuldurkunde gemäß Anlage 7 vorliegt.

(3) Die Bewilligungsbehörde hat sich vor Auszahlung der zweiten Rate des Landesdarlehns davon zu überzeugen, ob die Voraussetzungen zur Auszahlung vorliegen. Hierzu kann sie sich der Mitwirkung des jeweils zuständigen Staatshochbauamtes bedienen.

(4) Die zweite Hälfte des Darlehns wird gezahlt:

- nach Fertigstellung des Rohbaues bzw. nach Durchführung der Hälfte der geplanten Baumaßnahme,
- nach dinglicher Besicherung des Darlehns — soweit diese erforderlich ist —,
- nach Vorlage der zur Überprüfung der dinglichen Sicherstellung erforderlichen Unterlagen,
- nach Vorlage des Nachweises über den Abschluß der Feuerversicherung in Form der gleichenden Neuwertversicherung,
- nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

(5) Die darlehensverwaltende Stelle meldet das Realrecht nach Anlage 7a an und nimmt die Erklärung über den ausreichenden Versicherungsschutz entgegen. Der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 29. 9. 1955 (MBL. NW. S. 1961) findet entsprechende Anwendung.

Abschnitt XII

Verwaltungskosten

12.1 (1) Für die Bearbeitung des Landesbürgschaftsantrages ist — auch im Falle der Ablehnung — ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag nach Maßgabe der Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe, Bek. d. Finanzministers v. 7. 10. 1950 (MBL. NW. S. 937/1128) vom Antragsteller zu entrichten.

(2) Ferner erhält die Treuarbeit vom Darlehnsgeber für die Laufzeit der Bürgschaft einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag von 2 v. T. des Darlehnsrestbetrages für jedes angefangene Kalenderjahr der Laufzeit des Darlehns, mit dem der Darlehnsgeber den Antragsteller belasten kann. Der erste Beitrag, berechnet vom ursprünglichen Kreditbetrag, ist bei Abschluß des Darlehnsvertrages fällig. Die späteren Verwaltungskostenbeiträge sind bis zum 10. Januar eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

12.2 Für die Bearbeitung und Verwaltung des Landesdarlehns wird ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,5 v. H. jährlich vom Darlehnsrest erhoben.

Abschnitt XIII

Schlußabrechnung und Verwendungsnachweis

13.1. (1) Spätestens bis zum Ablauf von 9 Monaten, vom Tage der Inbetriebnahme des mit Landesdarlehen geförderten Gebäudes bzw. Gebäudeteiles an gerechnet, ist von den freien gemeinnützigen Einrichtungen eine Schlußabrechnung aufzustellen und der Bewilligungsbehörde in Form der Verwendungsnachweise nach Ziff. 13.2 anzuzeigen, daß die Schlußabrechnung zur Nachprüfung durch den Regierungspräsidenten sowie eine sonstige vom Lande bestimmte Stelle bereitgehalten wird.

(2) Die Schlußabrechnung besteht aus

- Baubuch nach DIN 276
- Berechnung nach DIN 277
- Rechnungsbelegen nach der Kostenaufgliederung DIN 276 geordnet und abgelegt
- der genehmigten Bauplanung mit Kostenschlag und Erläuterungsbericht,
- Erlassen, Verfügungen, Darlehnsverträgen über die Bewilligung und Zuweisung der Mittel, einschl. der Nachweisung über die Höhe der angefallenen Zinsen
- Verträgen über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen einschl. des Schriftwechsels

- g) Abrechnungszeichnungen
 - h) Abnahmebescheinigungen.
- 13.2 (1) Der Verwendungsnachweis besteht aus einer zahlenmäßigen Nachweisung und einem sachlichen Bericht.
- (2) Die zahlenmäßige Nachweisung ist aufzuteilen in:
- a) Zusammenstellung der Endsummen der einzelnen Gewerke oder Kostenabschnitte aus dem Baubuch in der Gliederung nach DIN 276,
 - b) Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 mit der Ermittlung des Raummeterpreises nach der tatsächlichen Bauausführung,
 - c) Zusammenstellung der zugewiesenen Fremdmittel und der verbrauchten Eigenmittel nach dem Bauabrechnungskonto.
- (3) In dem sachlichen Bericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen. Dem sachlichen Bericht ist eine mit der Ausführung übereinstimmende Bauzeichnung beizufügen, soweit die Ausführung von dem genehmigten Bauplan abgewichen ist.
- 13.3 Über die Schlußabrechnung und den Verwendungsnachweis kommunaler Einrichtungen ergeht eine gesonderte Regelung.
- 13.4 (1) Der Verwendungsnachweis (zahlenmäßige Nachweisung und sachlicher Bericht) ist dem zuständigen Regierungspräsidenten zur Überprüfung zu übersenden.
- (2) Die an der Finanzierung des Bauvorhabens sonst noch beteiligten öffentlichen Verwaltungen sind gehalten, den Regierungspräsidenten Abschriften der von ihnen für die Durchführung der Baumaßnahmen bewilligten Zuwendungen zuzustellen.
- (3) Der Regierungspräsident prüft den Verwendungsnachweis an Hand der Schlußabrechnung und bescheinigt auf ihm das Ergebnis der Prüfung.
- 13.5 (1) Das Land ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Landesmittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Kosten der Nachprüfung trägt das Land.
- 13.6 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder an seinem Sitz nachzuprüfen.

Abschnitt XIV

Verwaltung

- 14.1 Die Überwachung der landesverbürgten Darlehen obliegt der Deutschen Revisions- und Treuhandgesellschaft in Düsseldorf (Treuarbeit).
- 14.2 (1) Die Verwaltung der Landesdarlehen obliegt den Landesbanken.
- (2) Über die Einräumung des Rangrücktritts dinglich besicherter Landesdarlehen (Ziff. 7.6) und die Entlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen aus der Haftung für die zur Sicherung von Landesdarlehen bestellten Hypotheken (Ziff. 7.7) entscheiden die Bewilligungsbehörden im Benehmen mit den darlehnsverwaltenden Stellen (Ziff. 9.4).
- (3) Über die Stundung von Zinsen und Aussetzung der Tilgung entscheiden die Bewilligungsbehörden nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften.

Abschnitt XV

Schlubbestimmungen

- 15.0 Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers.

Anlage 1

zu den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen vom 20. 6. 1955 in der Fassung vom 1. 4. 1957.

.....
(Antragsteller)

....., den

An den
Herrn Regierungspräsidenten

in

**Antrag*)
auf**

Übernahme einer Landesbürgschaft

für Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Einrichtungen gemäß den Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe, Bekanntmachung des Finanzministers vom 7. 10. 1950 (MBI. NW. S. 937/1128) in Verbindung mit den Bestimmungen des Arbeits- und Sozialministers über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen vom 20. 6. 1955 in der Fassung vom 1. 4. 1957 (MBI. NW. S. 1033).

- 1. Name und Anschrift der Anstalt:.....
.....
.....
in (Gemeinde, Kreis)
- 2. Zuständiger Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege:
- 3. a) Antragsteller und Bauherr:
- b) vertreten durch:
- 4. Träger der Anstalt:
- 5. Eigentümer der Anstalt:
- 6. Beabsichtigte Baumaßnahmen:

(Wiederaufbau/Wiederherstellung/Um- und Ausbau/Erweiterungsbau/Neubau)

- 7. Es sollen errichtet werden
- Bettplätze für Kranke bzw. Heimplätze
- Bettplätze für Ärzte-, Pflege- u. Erziehungspersonal
- Bettplätze für Wirtschafts- u. Verwaltungspersonal
- Sonstige Bauten:

8. Zahl der Betten am:

	Krankenbetten	Heimplätze	Betten für Ärzte, Pflege- u. Erz.-Pers.	Betten für Wirtschafts- u. Verwaltungspersonal
1. 9. 1939				
1. 5. 1945				
zur Zeit der Antragstellung				

*) Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
1 Ausfertigung verbleibt bei dem Regierungspräsidenten,
2 Ausfertigungen sind zur Weiterleitung an den Arbeits- und Sozialminister bestimmt.

9. Gesamtkosten der geplanten Baumaßnahmen DM.
10. Es wird beantragt, die Übernahme der Landesbürgschaft für eine zweitstellige Hypothek in Höhe von DM
mit v. H. jährlich verzinslich und
mit v. H. tilgbar.
Verwaltungskosten: v. H.
Auszahlung: (Disagio):
Darlehnsgeber:

11. Mit den Baumaßnahmen ist/wird begonnen am:.....

Die Baumaßnahmen sind voraussichtlich beendet am:.....

Der Antragsteller erklärt, daß weder er noch der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte Beschränkungen in der Verfügung über das Vermögen unterliegen und daß die vorstehend gemachten Angaben einschließlich der Angaben in den beigefügten Anlagen zu diesem Antrag richtig sind.

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Anlagen:

1. Bauzeichnung (Maßstab 1 : 100) mit Stellungnahme der zuständigen Baugenehmigungsbehörde,
2. Baubeschreibung, Ortsplan, Lageplan,
3. unbeglaubigte Grundbuchblattabschrift,
4. Nachweis der Vertretungsberechtigung des/der Unterzeichneten,
5. Finanzierungsplan, nach Anlage 5a der „Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen“,
6. grundsätzliche Darlehnszusage des Kreditinstituts und Darstellung der Berechnung des Beleihungswertes.

....., den
(Bank)

Ich/Wir schließe/n mich/uns dem vorstehenden Antrag an und beantrage/n ebenfalls die Übernahme einer Landesbürgschaft für das Darlehen gemäß den Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe, Bekanntmachung des Finanzministers vom 7. 10. 1950 (MBl. NW. S. 937/1128) und den Bestimmungen des Arbeits- und Sozialministers.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, die in der Anlage 2 zu den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen des Arbeits- und Sozialministers Teil I enthaltenen Verpflichtungen innezuhalten und die in der Anlage 2 Teil II enthaltenen Bedingungen dem Darlehnsnehmer aufzuerlegen.

.....
(Unterschriften)

Anlage 2

zu den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen vom 20. 6. 1955 in der Fassung vom 1. 4. 1957.

Bedingungen für die

Übernahme einer Landesbürgschaft für Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Einrichtungen

I.

Verpflichtungen der Bank gegenüber dem Land.

1. Die Bank wird den Verwendungszweck des Darlehns genau bezeichnen. Das Darlehen darf nur zur Finanzierung der bezeichneten Baumaßnahmen verwendet werden.
2. Die Bank verpflichtet sich auf Verlangen des Landes, das von ihr gewährte Darlehen zu kündigen, wenn die in II. 1 aufgeführten Kündigungsgründe vorliegen.
3. Die Bank wird im Falle der Zwangsversteigerung die verbürgten Hypotheken stehen lassen. Hat sie auch im Range vorgehende dinglich besicherte Darlehen gewährt, wird sie diese ebenfalls stehen lassen, es sei denn, daß gegen die Bonität des Erwerbes Bedenken bestehen.
4. Wenn der Regierungspräsident der Bank mitteilt, daß wesentliche Beanstandungen zu erheben sind, wird die Bank die Auszahlung des Darlehns, ggf. bis zur Behebung der Mängel, aussetzen.
5. Die Bank erkennt an, daß das Land oder eine von ihm beauftragte Stelle jederzeit die den verbürgten Kredit betreffenden Unterlagen einer Prüfung unterziehen kann.

II.

Verpflichtungen des Darlehnsnehmers.

In dem Darlehnsvertrag zwischen der Bank als Darlehnsgeber und dem Darlehnsnehmer ist auf die Gewährung des Kredits unter Bürgschaft des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß den „Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe“ hinzuweisen.

Außerdem sind folgende Bestimmungen vorzusehen:

1. Die Bank ist berechtigt, das Darlehen aus wichtigem Grunde jederzeit zur Rückzahlung zu kündigen, insbesondere:
 - a) mit spätestens 3monatiger Kündigungsfrist, wenn der Darlehnsnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und Tilgungsbeträge auf das landesverbürgte Darlehn länger als 3 Monate in Verzug gerät,
 - b) ohne Kündigungsfrist, wenn der Darlehnsnehmer
 - aa) in dem Antrag oder in seinen sonstigen Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Bürgschaftsgewährung vorgelegt hat, vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige Angaben über wesentliche Umstände gemacht hat,
 - bb) bei der Durchführung des Bauvorhabens von den genehmigten Bauplänen und der Baubeschreibung in wesentlichen Punkten abweicht, oder das Darlehen nicht zu den Maßnahmen verwendet hat, zu deren Durchführung es beantragt und bewilligt ist,
 - cc) entgegen einer entsprechenden Auflage ohne Genehmigung die neuerrichteten Bauten für andere als im Darlehnsvertrag bezeichneten Zwecke nutzt,
 - dd) den im Zusammenhang mit der Bürgschaftsübernahme übernommenen Verpflichtungen schuldhaft zuwiderhandelt,

- ee) das mit dem verbürgten Darlehen beliehene Grundstück ohne Zustimmung des Landes veräußert oder belastet,
- ff) nicht binnen 14 Tagen nach besonderer Aufforderung der Bank den Nachweis erbringt, daß die wiederkehrenden Leistungen aus den verbürgten Hypothek im Range vorgehenden Grundpfandrechten und öffentlichen Lasten sowie die sonstigen auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Abgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG) nicht länger als 6 Monate rückständig sind,
oder wenn
- gg) der Anspruch auf Auszahlung des verbürgten Darlehns ohne Zustimmung des Darlehnsgebers abgetreten oder ganz oder teilweise gepfändet wird,
- hh) über das Vermögen des Darlehnsnehmers das Konkursverfahren eingeleitet oder eröffnet wird, oder wenn der Darlehnsnehmer die Zahlungen einstellt, es sei denn, daß die Zahlungseinstellung alsbald zur Anordnung des Vergleichsverfahrens führt,
- ii) der Darlehnsnehmer als juristische Person seine Rechtsfähigkeit verliert oder in Liquidation tritt,
- jj) die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des belasteten Grundstücks oder eines Teiles desselben eingeleitet oder angeordnet wird,
- kk) das beliehene Erbbaurecht erlischt,
- ll) die rechtliche Gültigkeit oder der Rang der verbürgten Hypothek bestritten wird,
- mm) bei einem Verkauf des Grundstücks die Übernahme der persönlichen Schuld durch den Erwerber nicht zustande kommt,
- nn) eine Abtretung der Grundstückserträge ohne Zustimmung des Darlehnsgebers oder eine Pfändung dieser Erträge erfolgt.

2. Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks ist zu verpflichten, Hypotheken, welche den vom Land verbürgten Hypotheken im Range vorgehen oder gleichstehen, löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigen, eine dieser Verpflichtung entsprechende Vormerkung zugunsten des Darlehnsgebers in das Grundbuch eintragen zu lassen und die Eintragung sowie die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtung der Treuarbeit nachzuweisen.

3. Die Baulichkeiten sind fortdauernd zum gleitenden Neuwert bei einer öffentlichen Versicherungsanstalt oder bei einer der öffentlichen Aufsicht unterstehenden Feuerversicherungsanstalt gegen Brandschaden zu versichern, und dauernd versichert zu halten.

Der Darlehnsnehmer ist zu verpflichten, die mit Hilfe des Darlehns erstellten Gebäude stets in gutem Bauzustand zu halten. Er hat die vom Land geforderten Ausbesserungen und Erneuerungen in dem nach den Zeitumständen zumutbaren Ausmaß in der festgesetzten Frist auf seine Kosten ausführen zu lassen.

Wesentliche Änderungen auf dem bebauten Grundstück dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Darlehnsgebers vorgenommen werden.

Werden die Gebäude durch Brand ganz oder teilweise zerstört, so ist der Darlehnsnehmer verpflichtet, sie nach Bauplänen, die der Genehmigung des Landes bedürfen, in der von diesem festgesetzten, den jeweiligen Zeitumständen angemessenen Frist, auf seine Kosten wiederherzustellen.

4. Dem Lande, dem Landesrechnungshof, sowie einer vom Lande beauftragten Stelle, ist ein Prüfungsrecht beim Darlehnsnehmer vorzubehalten.

Anlage 3

zu den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen vom 20.6.1955 in der Fassung vom 1. 4. 1957.

- 1. Ausfertigung an Landesschuldbuch
- 2. Ausfertigung an Treuarbeit
- 3. Ausfertigung an Darlehnsgeber
- Abschrift an Regierungspräsident
- Abschrift an Landschaftsverband *)
- Abschrift an Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege
- Abschrift an Darlehnsnehmer (Antragsteller)

....., den

Bürgschaftserklärung

Dem/Der
(Darlehnsnehmer)

ist auf Grund des Darlehnsvertrages vom

von dem/der
(Darlehnsgeber)

ein Hypothekendarlehen in Höhe von DM

i. W.: Deutsche Mark
eingerräumt worden.

Zur Sicherung dieses Darlehns nebst aller Nebenforderungen (ohne Verzugs- und Stundungszinsen bzw. -zuschläge) übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Finanzminister, hiermit die Bürgschaft in Höhe von

100 v. H.

i. W.: Hundert vom Hundert

des nach Verwertung aller vorhandenen Vermögensgegenstände des Darlehnsnehmers und nach Verwertung der zugunsten des Darlehns bestellten Sicherheiten verbleibenden Ausfalls.

Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Darlehnsnehmers durch Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens in das unbewegliche Vermögen (Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung), Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkursverfahrens oder Einleitung des Verfahrens zur Abwendung des Konkurses, durch Leistung des Offenbarungseides oder durch sonstige Umstände erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung etwa bestehender Sicherheiten oder des sonstigen Vermögens des Darlehnsnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind. Der Ausfall gilt jedoch spätestens 6 Monate nach Eingang der Anzeige über rückständige Zins- oder Tilgungsbeträge in Höhe der dann noch nicht gezahlten oder beigetriebenen rückständigen Zins- und Tilgungsbeträge als festgestellt; die Anzeige über rückständige Zins- und Tilgungsbeträge hat gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen z. Hd. der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft, Düsseldorf, zu erfolgen.

Wesentliche Bestandteile dieser Bürgschaftserklärung sind

- 1. die „Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe, Bekanntmachung des Finanzministers vom 7. 10. 1950“ (MBl. NW. S. 937/1128), soweit nicht auf Grund der nachstehenden Bestimmungen zu 2 oder nach dem Wortlaut dieser Bürgschaftserklärung etwas anderes gilt;
- 2. die „Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen aus Mitteln des Arbeits- und Sozial-

*) Bei Einrichtungen, zu deren Förderung der Landschaftsverband nach Ziff. 9.3 (2) gehört wird.

ministers" vom 20. 6. 1955 in der Fassung vom 1. 4. 1957 (MBl. NW. S. 1033), soweit sie sich auf die Übernahme von Landesbürgschaften beziehen;

3. die Bedingungen und Auflagen der Entscheidung des Bürgschaftsausschusses des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am lt. Niederschrift vom

Die Bürgschaftsübernahme wird nur wirksam, wenn der Darlehnsgeber mit dem Darlehnsnehmer einen Darlehnsvertrag geschlossen hat, der neben den den Darlehnsnehmer betreffenden Bedingungen und Auflagen des Bürgschaftsausschusses alle sonstigen bürgschaftsseitig notwendigen Bestimmungen (Anlage 2 der Bestimmungen Abschnitt II) enthält, und wenn sämtliche Maßnahmen für die Sicherung des Darlehns rechtswirksam durchgeführt sind. Sie erlischt, wenn der Darlehnsgeber trotz Verlangen des Landes oder der von ihm beauftragten Stelle seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Finanzminister ist zur Abgabe dieser Bürgschaftserklärung auf Grund des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr (Haushaltsgesetz vom) ermächtigt.

Die Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft ist vom Finanzminister mit Schreiben vom (Az.) ermächtigt, die Unterschrift für den Finanzminister zu vollziehen.

Düsseldorf, den
F 7 K 2

Diese Bürgschaftserklärung ist in dem Landesschuldbuch unter Nr. eingetragen.

Namens und im Auftrage des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrage:

Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft

Anlage 4

zu den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen vom 20. 6. 1955 in der Fassung vom 1. 4. 1957.

....., den
(Antragsteller)

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in

Antrag auf Bewilligung eines Kapitaldienstzuschusses (Tilgungszuschusses) zur Förderung einer Baumaßnahme einer freien gemeinnützigen Einrichtung nach den Bestimmungen des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. 6. 1955 in der Fassung vom 1. 4. 1957 (MBl. NW. S. 1033)

I.

- 1) Bezeichnung, Sitz und Rechtsform der Anstalt bzw. des Heimes:
- 2) Zweckbestimmung der Anstalt bzw. des Heimes:
- 3) Vereinsregister, Handelsregister, Genossenschaftsregister und dergl. (Amtsgericht, Reg. Nr.)

- 4) Fernruf:
- 5) Bankkonto Nr. bei:
- 6) Spitzenverband:
- 7) a) Antragsteller:
- b) vertreten durch:
- 8) Eigentümer der Anstalt bzw. des Heimes: (ggf. Darstellung der Anteilsverhältnisse).....
- 9) Art der Buchführung:
- 10) Zeichnungsberechtigt für Ausgaben:

II.

- 1) Wir beantragen die Gewährung eines Kapitaldienstzuschusses (Tilgungszuschusses) in Höhe von jährlich DM auf die Dauer von 5 Jahren, und zwar aus Mitteln der Rechnungsjahre 19....., 19....., 19....., 19....., 19......
- 2) Der Zuschuß ist für die planmäßige und die verstärkte Tilgung folgender Darlehen zu verwenden:

Darlehnsgeber	Höhe des Darlehns DM	Darlehnsvertrag vom	Laufzeit

- 3) Das/Die Darlehen ist/sind zur Durchführung folgender Baumaßnahmen bestimmt:
- 4) Gesamtkosten der Baumaßnahmen: DM
- 5) Das Bauvorhaben wird/wurde begonnen am:
- 6) Betreuer *):
- 7) Belastung der Anstalt/des Heimes:
 - a) **bis** zur Durchführung des Bauvorhabens (einschl. etwaiger Landesdarlehen) der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre (a = 19....., b = 19....., c = 19.....)

Art der Belastung (Hypothek, Grundschuld, langfr., kurzfr. Darlehen (HGA))	Ursprungskapital RM/DM	Restkapital DM
1	2	3

- a)
- b)
- c)

Jahresaufwendungen für			Zahl der Pflegeetage	Höhe des Kapitaldienstes je Pflegeetag DM
Zinsen**) DM	Tilgung DM	insg. DM		
4a	4b	4c	5	6

- a)
- b)
- c)

*) Hier ist ein etwaiger Betreuer im Sinne der Nr. 28 ff WBB (MBl. NW. 1954 S. 679 ff.) anzugeben.

**) Falls bei Landeswohnungsbaumitteln die Zinsen noch nicht auf 0,5 v. H. gesenkt sind, ist dies zunächst bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Pflegesatzklasse	Jahresroheinnahmen (einschl. zweckgebundener Spenden für dieses Bauvorhaben) DM	Jahresrohausbgaben (einschl. Sp. 4 c) DM	Überschuß/Fehlbetrag (rot) DM	Bemerkungen
7	8	9	10	11

- a)
- b)
- c)

b) nach Durchführung des Bauvorhabens

Art der Belastung (Hypothek, Grundschuld, langfr., kurzfr. Darlehen (HGA))	Ursprungskapital RM/DM	Restkapital DM
1	2	3

Jahresaufwendungen für			Zahl der Pflage tage	Höhe des Kapitaldienstes je Pflage tag DM
Zinsen*) DM	Tilgung DM	insg. DM		
4a	4b	4c	5	6

Pflegesatzklasse	Jahresroheinnahmen (einschl. zweckgebundener Spenden für dieses Bauvorhaben) DM	Jahresrohausbgaben (einschl. Sp. 4 c) DM	Überschuß/Fehlbetrag (rot) DM	Bemerkungen
7	8	9	10	11

8) a) Der Anstalt/Dem Heim wurden als Kapitaldienstzuschuß bewilligt:

im Rechng.-Jahr	als Zins/Tilgungszuschuß	in Höhe von jährlich DM
1	2	3

Bewilligungsbehörde	Bemerkungen
4	5

b) Der Anstalt/Dem Heim wurde ein Kapitaldienstzuschuß abgelehnt:

im Rechng. Jahr	Antrag auf Zins/Tilgungszuschuß	in Höhe von jährlich DM
1	2	3

ablehnende Behörde	Gründe	Bemerkungen
4	5	6

*) Falls bei Landeswohnungsbaumitteln die Zinsen noch nicht auf 0,5 v. H. gesenkt sind, ist dies zunächst bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

9) Sind oder waren gegen die Einrichtung oder gegen die in Abschn. I Ziff. 7) und 8) genannten Personen Zwangsvollstreckungs-, Offenbarungs-, Konkurs- oder Vergleichsverfahren anhängig?

10) Von wem werden die Abschlüsse regelmäßig geprüft?

III.

Der Antragsteller erklärt, daß weder die Anstalt/ das Heim noch eine der in I. genannten Personen Beschränkungen in der Verfügung über das Vermögen unterliegen. Er erklärt, daß die vorstehenden Angaben sowie die Angaben in den Anlagen zum Antrag wahrheitsgemäß erfolgt sind. Er verpflichtet sich, die ihm nach den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen obliegenden Pflichten zu erfüllen, Auflagen und Bedingungen einzuhalten und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden.

....., den
(L. S.)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Anlagen:

- 1) Darlehnsvertrag oder beglaubigte Abschrift zu II, 2,
- 2) Zins- und Tilgungsrechnung bzw. -plan,
- 3) Finanzierungsplan der geplanten Baumaßnahme nach Anlage 5 a der Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler Einrichtungen,
- 4) gutachtliche Stellungnahme des Spitzenverbandes,
- 5) Bericht des Prüfers, in dem die Zahlen der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre mit auszuweisen sind (ggf. durch Beifügung des Prüfungsberichtes der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre),
- 6) Erfolgsplan für die Zeit nach Durchführung der Baumaßnahme (nur erforderlich, soweit zahlenmäßig in der Einnahme erfassbar).

Anlage 4 a

zu den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen vom 20. 6. 1955 in der Fassung vom 1. 4. 1957.

Ausfertigung für Antragsteller,
Abschrift an Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege,
Abschrift an Landschaftsverband *)

.....
(Bewilligungsbehörde)

....., den

An

in

Bewilligungsbescheid Nr.
(Kapitaldienstzuschuß)

I.

Nach Maßgabe der Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen im Lande Nordrhein-Westfalen des Arbeits- und Sozialministers vom 20. 6. 1955 in der Fassung vom 1. 4. 1957 (MBl. NW. S. 1033) wird

*) Bei Einrichtungen, zu deren Förderung der Landschaftsverband nach Ziff. 9.3 (2) gehört wird.

Ihnen auf Grund Ihres Antrages vom ein Kapitaldienstzuschuß (Tilgungszuschuß) in Höhe von jährlich

..... DM

(i. W.: Deutsche Mark)

auf die Dauer von 5 Jahren, und zwar aus den Mitteln der Rechnungsjahre 19....., 19....., 19....., 19....., 19....., d. h. also insgesamt

..... DM

bewilligt.

II.

1) Der Zuschuß ist zur planmäßigen und verstärkten Tilgung des/der Ihnen von dem/der (Realkreditinstitut/e) mit Darlehnsvertrag-/verträgen vom in Höhe von DM gewährten Darlehen/s zu verwenden.

2) Nähere Bezeichnung des/der Darlehen/s, für das/die der Zuschuß gewährt wird:

3) Das/Die Darlehen ist/sind zur Durchführung folgender Baumaßnahmen bestimmt:

III.

Dieser Bewilligungsbescheid ergeht mit folgenden Bedingungen und Auflagen:

IV.

Der Zuschuß wird Ihnen halbjährlich nachträglich, und zwar zum 30. 6. und 31. 12. von der Regierungshauptkasse in ausgezahlt.

V.

Dieser Bewilligungsbescheid kann zurückgezogen werden, wenn

- das Darlehen nicht dem angeführten Zweck zugeführt wird,
- Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden,
- im Antrag auf Bewilligung des Zuschusses unrichtige Angaben über wesentliche Umstände erfolgt sind,
- das Gutachten des Spitzenverbandes von unrichtigen Voraussetzungen ausging.

Im Falle der Zurückziehung des Bewilligungsbescheides ist der Zuschuß zurückzuerstatten zuzüglich Zinsen in Höhe des für Kassenkredite des Landes geltenden Diskontsatzes der Bank deutscher Länder, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit 2% über diesem Diskontsatz.

VI.

Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses darf nur mit Zustimmung der unterzeichneten Bewilligungsbehörde abgetreten werden.

VII.

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitaldienstzuschusses ist der Bewilligungsbehörde durch Vorlage der Quittungen innerhalb von 2 Monaten nachzuweisen. Die Prüfung bleibt dem Landesrechnungshof sowie einer sonstigen vom Land beauftragten Stelle vorbehalten.

.....
(Unterschrift)

Anlage 5

zu den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen vom 20. 6. 1955 in der Fassung vom 1. 4. 1957.

.....
(Antragsteller)

....., den

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in

Antrag *)

auf
Bewilligung eines Landesdarlehns zur Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen gemäß den Bestimmungen des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. 6. 1955 in der Fassung vom 1. 4. 1957 (MBL. NW. S. 1033)

I.

- 1) Bezeichnung, Sitz und Rechtsform der Anstalt bzw. des Heimes:
- 2) Zweckbestimmung der Anstalt bzw. des Heimes:
- 3) Vereinsregister, Handelsregister, Genossenschaftsregister und dgl. (Amtsgericht, Reg.-Nr.)
- 4) Fernruf:
- 5) Bauabrechnungs-Konto Nr. bei:
- 6) Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege bzw. kommunale Aufsichtsbehörde:
- 7) a) Antragsteller:
- b) vertreten durch:
- 8) Eigentümer der Anstalt bzw. des Heimes:
- ggf. Darstellung der Anteilsverhältnisse:
- 9) Art der Buchführung:
- 10) Zeichnungsberechtigung für Ausgaben:

II.

- 1) Beabsichtigte Baumaßnahme:
- (Wiederaufbau/Um- und Ausbau/Erweiterungsbau/Neubau)
- Baugrundstück:
- Lage:
- Gemeinde:
- Straße:
- Grundbuch/Erbbaugrundbuch von:
- Band: Blatt Flur Parzelle

*) Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

1 Ausfertigung verbleibt bei dem Regierungspräsidenten.

1 Ausfertigung ist zur Weiterleitung an den Arbeits- und Sozialminister bestimmt.

1 Ausfertigung wird nach Bewilligung der Landesbank zugeleitet. Bei Einrichtungen, zu deren Förderung nach Ziff. 9.3 (2) der Landschaftsverband zu hören ist, wird zur Beschleunigung empfohlen, eine weitere Ausfertigung unmittelbar dem Landschaftsverband zuzuleiten. Freie gemeinnützige Einrichtungen leiten eine weitere Ausfertigung ihres Antrages ihrem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege zu.

2) Es sollen errichtet werden:

- Bettplätze für Kranke
- Heimplätze
- Bettplätze für Ärzte-, Pflege- und Erziehungspersonal
- Bettplätze für Wirtschafts- und Verwaltungspersonal
- sonstige Einrichtungen:

3) Beabsichtigte Nutzung der Personalbetten:

(insbesondere sollen hervorgehoben werden Geschädigte im Sinne des LAG sowie Personen, für die Leistungen nach § 301 oder 302 LAG gewährt werden können.)

4) Zahl der Betten

	Kranken- betten	Heim- plätze	Betten für Ärzte, Pflege- u. Erz.-Pers.	Betten für Wirt- schafts- u. Verwal- tungspersonal
am 1. 9. 1939
am 1. 5. 1945
zur Zeit der Antragstellung

5) Betreuer*):

6) Begründung der besonderen Dringlichkeit der beabsichtigten Baumaßnahme und sonstige Bemerkungen:
.....
.....

7) Baukosten der geplanten Maßnahme (Abschnitt A II der Anlage 5 a) DM

Beantragtes Landesdarlehen (Abschnitt B IV der Anlage 5 a). Einzelheiten der Finanzierung in Anlage 5 a) DM.

III.

1) Welche Landesmittel hat der Antragsteller für die gleiche Anstalt/das gleiche Heim erhalten?

a) Darlehen für Baumaßnahmen:	Bewilligungs- behörde	Zweck	Betrag DM
Rechn. Jahr 19.....			
" 19.....			
" 19.....			
" 19.....			

b) zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

Bewilligungs- behörde	Zweck	Betrag DM
Rechn. Jahr 19.....		
" 19.....		
" 19.....		
" 19.....		

2) Von wem werden die Abschlüsse regelmäßig geprüft:
.....

Der Antragsteller erklärt, daß weder die Anstalt/das Heim noch eine der in I. genannten Personen Beschränkungen in der Verfügung über das Vermögen unterliegen. Der Antragsteller erklärt, daß die vorstehenden Angaben und die Angaben in den Anlagen zum Antrage wahrheitsgemäß erfolgt sind. Er verpflichtet sich, die ihm nach den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen obliegenden Pflichten zu erfüllen, Auflagen und Bedingungen einzuhalten und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden. Der Eigentümer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und beantragt hiermit die Freistellung von der dinglichen Sicherung*).

....., den

(L. S.)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Anlagen:

1. Baubeschreibung mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde,
2. Ortsplan,
3. Lageplan,
4. Bauzeichnungen (Maßstab 1:100) mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde,
5. unbeglaubigte Grundbuchblattabschrift, Katasterhandzeichnungen,
6. Finanzierungsplan gemäß Anlage 5 a mit
 - a) Nachweis bzw. der Glaubhaftmachung der zu erbringenden Eigenleistung,
 - b) grundsätzliche Zusage von Fremdmitteln des Kapitalmarktes,
 - c) rechtsverbindliche Zusage oder Mitteilung über Antrag auf Bewilligung von sonstigen öffentlichen Mitteln,
 - d) Stellungnahme der Aufsichtsbehörde zur Darlehnsaufnahme,
7. Berechnung der Wohn- und Nutzfläche**),
8. Nachweis der Vertretungsberechtigung des/der Unterzeichneten (ggf. Registerauszug),
9. Gewinn- und Verlustrechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres,
10. Erfolgsplan für die Zeit nach Durchführung der Baumaßnahmen (nur erforderlich, soweit zahlenmäßig in der Einnahme erfaßbar),
11. (nur bei kommunalen sozialen Einrichtungen) Erläuterung und Unterlagen zu Ziff. 1.4 der Bestimmungen.

*) Hier ist ein etwaiger Betreuer im Sinne der Nr. 28 ff. WBB (MBI. NW. 1954 S. 679 ff.) anzugeben.

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Die Anlage 7 entfällt bei Krankenhäusern.

Anlage 5 a

zu den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen vom 20. 6. 1955 in der Fassung vom 1. 4. 1957.

A. Gliederung der Gesamtherstellungskosten (Nach DIN 276 Ausgabe März 1954)

(Anm.: Hierzu gehören nicht die Kosten der Inneneinrichtung)

I. Kosten des Baugrundstücks:

1. Bodenwert			
Wert des Grundstücks	DM/qm insges.	DM	
Erbbauzins	DM/qm insges.	DM	
Erwerbskosten		DM	
2. Erschließungskosten (Baureifmachung)			
a) Abfindungen und Entschädigungen		DM	
b) Kosten der Freimachung		DM	
c) Anliegerleistungen, Beiträge zu öffentlichen Versorgungsleistungen usw.		DM	
d) Abgaben der Anliegerleistungen		DM	DM
Die Kosten des Grundstücks betragen mithin:			DM

II. Baukosten

1. Kosten des Gebäudes			
a) Bauvorhaben	... cbm ... DM/cbm		DM
b) besonders zu veranschlagende Bauausführungen und Bauteile			DM
2. Kosten der Außenanlagen			
a) Bauleistungen für Anlagen außerhalb des Gebäudes		DM	
b) sonstige Nebenleistungen für die Bauausführung außerhalb des Gebäudes		DM	DM
3. Baunebenkosten			
a) Architektenleistung		DM	
b) Verwaltungsleistungen		DM	
c) Behördenleistungen		DM	
d) Kosten für Beschaffung u. Verzinsung der Mittel für die Bauausführung		DM	
e) sonstige Nebenkosten		DM	DM
4. Gebäudewert		DM	DM
5. Kosten besonderer Betriebseinrichtungen (z. B. Fahrstuhl)		DM	DM

6. Kosten des Geräts und der sonstigen Wirtschaftsausstattung (ohne Inventar)	DM	DM
Die Baukosten mithin:		DM
I. Kosten des Baugrundstücks		DM
II. Baukosten		DM
Insgesamt:		DM

Nachrichtlich:

In den Kosten zu II. sind an Mehrkosten für Luftschutzmaßnahmen DM enthalten.

B. Finanzierungsplan

Aufbringung der Gesamtherstellungskosten

I. Fremdmittel ohne öffentliche Darlehen

1. Darlehen d	unkündbar, Zinssatz v. H., Tilgung v. H. Auszahlungskurs v. H., Laufzeit Jahre	DM
2. Darlehen des ¹⁾	unkündbar, Zinssatz v. H., Tilgung v. H. Auszahlungskurs v. H., Laufzeit Jahre	DM
3. gestundetes Restkaufgeld	Zinssatz v. H., Tilgung v. H., Laufzeit Jahre		DM
4. umgestelltes Grundpfandrecht Dritter (Gesamtbetrag)	(Zinssatz v. H., Tilgung v. H.) Laufzeit Jahre		DM
5. gestundete, langfristig zu tilgende Aufschließungskosten und dgl.	Zinssatz v. H., Tilgung v. H.			DM
Summe der Fremdmittel ohne öffentliche Darlehen:						DM

II. Darlehen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

1. Darlehen des Ministerpräsidenten (Grenzlandreferat)	Zinssatz v. H., Tilgung v. H. Laufzeit Jahre		DM
2. Darlehen des Ministers für Wiederaufbau	Zinssatz v. H., Tilgung v. H. Laufzeit Jahre		DM
3. Darlehen des Kultusministers	Zinssatz v. H., Tilgung v. H. Laufzeit Jahre		DM
4. Darlehen des Landesarbeitsamtes	Zinssatz v. H., Tilgung v. H. Laufzeit Jahre		DM
5. Darlehen des Bundes	Zinssatz v. H., Tilgung v. H. Laufzeit Jahre		DM
6. Darlehen des Landesausgleichsamtes	Zinssatz v. H., Tilgung v. H. Laufzeit Jahre		DM
7. Darlehen des Kreises/der Gemeinde	Zinssatz v. H., Tilgung v. H. Laufzeit Jahre		DM
8. Zuschuß des/der ²⁾						DM
9. Zuschuß des/der						DM
10. Zuschuß des/der						DM
Summe der öffentlichen Mittel (ohne das aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers unter IV. beantragte Darlehen)						DM

1) Soweit für eine II. Hypothek eine Landesbürgschaft ganz oder teilweise beantragt oder bewilligt wurde, ist dies hier kenntlich zu machen.

2) Soweit ein Zuschuß von dritter Stelle gewährt wird, den diese aus Landesmitteln entnimmt, ist dies besonders kenntlich zu machen.

III. Eigenleistung

- 1. Bares Eigengeld des Bauherrn bzw. Guthaben bei d..... DM
 - 2. Anteil der Alteigenleistung im Bodenwert und im Gebäuderestwert (bei Wiederaufbauvorhaben) DM
 - 3. Herstellungswert der verwertbaren Gebäudeteile bei Um- und Ausbau DM
 - 4. Wert des/der bereits durchgeführten Teil/Wiederaufbaues/Teil-Wiederherstellung DM
 - 5. Wert sonstiger beigebrachter Gegenstände/ (Baumaterialien usw.) DM
 - 6. Wert der zu leistenden Selbst- und Nachbarhilfe, Zahl der Arbeitsstunden DM
- Summe der Eigenleistung: DM

IV. Darlehen des Arbeits- und Sozialministers

Summen der Finanzierungsmittel I-IV DM

Die Zwischenfinanzierung ist gesichert durch:
(Angabe des Institutes, der Höhe des Zwischenkredits und der näheren Bedingungen)

C. Aufwendungen

I. Kapitalkosten (Jahresaufwendungen für den Zins- und Tilgungsdienst einschl. Verwaltungskostenbeiträge — jedoch ohne Berücksichtigung eines etwaigen Disagios)

	Zinsen u. Verwaltungs- kostenbeiträge	Tilgung
1. Darlehen DM DM
2. Darlehen DM DM
3. Gestundetes Restkaufgeld bei Erbbaurechten/Erbbauzins DM DM
4. Umgestellte Rechte DM DM
5. Arbeitgeberdarlehen DM DM
6. Gestundete oder verrentete einmalige öffentliche Lasten DM DM
7. Erstes Darlehen aus öffentlichen Mitteln DM DM
8. Zweites Darlehen aus öffentlichen Mitteln DM DM
9. Drittes Darlehen aus öffentlichen Mitteln DM DM
10. Viertes Darlehen aus öffentlichen Mitteln DM DM
11. Fünftes Darlehen aus öffentlichen Mitteln DM DM
12. Jetzt beantragtes Darlehen DM DM
Summe: DM DM
13. Summe der Kapitalkosten: DM DM

II. Betriebskosten

- 1. Jahreseinnahme des letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahres aus dem Betrieb vor der Durchführung der geplanten Baumaßnahme DM
- Zahl der Pflagetage
- Höhe des Kapitaldienstes je Pflageitag

- 2. Zu erwartende Einnahmen nach der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen DM
- Anzahl der erwarteten Pflagetage
- Höhe des Kapitaldienstes je Pflageitag

....., den
(Unterschrift des Antragstellers)

Anlage 6

zu den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen vom 20. 6. 1955 in der Fassung vom 1. 4. 1957.

- 1. Ausfertigung für Antragsteller,
- 2. Ausfertigung für Landesbank,
- Abschrift an Kommunalaufsichtsbehörde/Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege,
- Abschrift an Landschaftsverband¹⁾

.....
(Bewilligungsbehörde)

....., den

An

in

**Bewilligungsbescheid Nr.
(Landesdarlehen)**

I. Nach Maßgabe der Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen des Arbeits- und Sozialministers vom 20. 6. 1955 in der Fassung vom 1. 4. 1957 (MBl. NW. S. 1033) wird Ihnen auf Grund Ihres Antrages vom zum Wiederaufbau/Wiederherstellung, Um- und Ausbau/Erweiterungsbau/Neubau²⁾

..... ein Darlehen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (Arbeits- und Sozialministers, Einzelplan 06, Kapitel 06 02, Titel 530) in Höhe von DM

(in Worten: Deutsche Mark) bewilligt.

II. Die Auszahlung erfolgt durch..... in zwei Raten auf Ihr Bauabrechnungs-Konto Nr..... bei der

Die erste Rate wird nach Einreichung der Schuldurkunde, die zweite Rate nach Rohbaufertigstellung bzw. Fertigstellung der Hälfte der beabsichtigten Baumaßnahme, nach Vorlage des Nachweises über den Abschluß der Feuerversicherung in Form der gleitenden Neuwertversicherung und ggf. nach dinglicher Besicherung des Darlehns gezahlt.

III. Das Darlehen ist unverzinslich mit 2 v. H. jährlich zuzüglich ersparter Verwaltungskostenbeiträge zu tilgen.

Außerdem ist ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 v. H. des Darlehnsrestbetrages vom Darlehnsnehmer zu entrichten.

1) Bei Einrichtungen, zu deren Förderung der Landschaftsverband nach Ziff. 9.3 (2) gehört wird.
2) Nichtzutreffendes streichen.

- IV. Der Bewilligung des Darlehns liegen die Angaben im Antrage vom und die bauaufsichtlich und von den Fachaufsichtsbehörden genehmigten Baupläne und Bewertungsunterlagen zugrunde.
- V. Dieser Bewilligungsbescheid ergeht mit folgenden Bedingungen und Auflagen:
.....
.....
- VI. Dem Landesdarlehen dürfen im Range nur folgende Rechte vorgehen:
a) in Abteilung II des Grundbuches*):
.....
.....
b) in Abteilung III des Grundbuches**):
.....
.....
- VII. Das Landesdarlehen ist auf den Parzellen/dem Erbbaurecht an den Parzellen dinglich zu sichern**).
Auf die dingliche Sicherung des Landesdarlehns wird verzichtet**).
- VIII. Soweit das bewilligte Darlehen infolge einer Minderung der Kosten oder einer nachträglichen Änderung der Finanzierung nicht in voller Höhe zur Deckung der Gesamtherstellungskosten des Bauvorhabens benötigt wird, ist es unverzüglich an die unter Ziff. II genannte Bank zurückzuzahlen.
Die ersparten Mittel können Ihnen zur Finanzierung weiterer Bauvorhaben auf Antrag belassen werden.
- IX. Mit der Durchführung des Bauvorhabens ist (vorausgesetzt, daß die Baugenehmigung durch Bauschein erteilt ist) spätestens am zu beginnen.
Der Bau ist spätestens bis zum fertigzustellen.
Der Bau ist spätestens am in Betrieb zu nehmen.
Ist die Einhaltung eines Termins aus einem von Ihnen nicht zu vertretenden Grunde nicht möglich, so haben Sie eine Verlängerung der Frist unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat vor Fristablauf, zu beantragen.
- X. Der Bewilligungsbescheid wird nach Ablauf von Monaten ungültig, wenn nicht innerhalb dieser Frist die für die Auszahlung der ersten Darlehnsrate erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und mit dem Bau begonnen worden ist.
- XI. Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung des bewilligten Darlehns wird ausdrücklich für die in der Schuldurkunde vorgesehenen Fälle vorbehalten.
- XII. Der Anspruch auf Auszahlung des Darlehns darf nur mit Zustimmung der in Ziff. II bezeichneten Bank abgetreten werden.

(LS)

(Unterschrift)

*) Alle dem Landesdarlehen im Range vorgehenden Rechte sind vollständig aufzuführen.
**) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 7

zu den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen vom 20. 6. 1955 in der Fassung vom 1. 4. 1957.

Schuldurkunde

Urkundenrolle Nr. Für das Jahr
Verhandelt in
am
Vor dem Unterzeichneten, zu
wohnhaften Notar/Richter/Rechtspfleger ¹⁾ im Bezirk des
erschien heute:
1.
2.
3.
4.
5.

Der/Die Erschienenen zu
ist/sind dem Notar/Richter/Rechtspfleger von Person bekannt ¹⁾

Der/Die Erschienenen zu
hat/haben sich durch Vorlage
ausgewiesen ¹⁾.

Der/Die Erschienenen
— handelnd als die rechtmäßigen Vertreter d.....
— nachfolgend Darlehnsnehmer genannt —
erklärte/n.:

A. Schuldrechtlicher Teil

§ 1

Schuld anerkennnis

D
.....
erkennt an, der Rheinischen Girozentrale und Prov. Bank, Düsseldorf/Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster (Landesmittel für freie gemeinnützige/kommunale-soziale Einrichtungen)
— nachstehend als „Darlehnsgeber“ bezeichnet —
zu schulden
ein Landesdarlehn für Wiederaufbau/Wiederherstellung/Um- und Ausbau/Erweiterungsbau/Neubau ¹⁾ in Höhe von DM
(in Worten: Deutsche Mark).

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

Dem Darlehnsnehmer ist bekannt, daß für die Hergabe des Darlehns die „Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen“ des Arbeits- und Sozialministers vom 20. 6. 1955 in der Fassung vom 1. 4. 1957 (MBl. NW. S. 1033) gelten.

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, diese Bestimmungen sowie die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides des Regierungspräsidenten in
Nr. vom
bei der Verwendung d..... gewährten Darlehns
einzuhalten.

1) Nichtzutreffendes streichen.

§ 3

Verwendung der Darlehen

(1) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, das Darlehen zu dem im Bewilligungsbescheid bezeichneten Bauvorhaben auf dem in seinem Eigentum/Erbbaurecht stehenden Grundstück(en) in

(Gemeinde) (Straße, Nr.)
eingetragen im Grundbuch/Erbbaugrundbuch von

Band Blatt Flur Parzelle Nr.

Band Blatt Flur Parzelle Nr.

Band Blatt Flur Parzelle Nr.

Band Blatt Flur Parzelle Nr.

zu verwenden.

(2) Das Bauvorhaben wird nach den von der Bewilligungsbehörde genehmigten Bauplänen entsprechend der mit den Bauplänen eingereichten Baubeschreibung und nach Maßgabe des von der Bewilligungsbehörde anerkannten Finanzierungsplanes und den zur Durchführung des Bauvorhabens erteilten besonderen Auflagen und Bedingungen errichtet. Das Bauvorhaben wird innerhalb der im Bewilligungsbescheid angegebenen Frist begonnen und durchgeführt werden.

(3) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, den Anspruch auf Auszahlung des Darlehns ohne Zustimmung des Darlehnsgebers weder ganz oder teilweise abzutreten oder zu verpfänden.

(4) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, das Darlehen unverzüglich zurückzuzahlen, soweit es für die Durchführung des Bauvorhabens nicht benötigt wird und soweit nicht die Bewilligungsbehörde ausdrücklich eine anderweitige Verwendung zuläßt.

§ 4

Tilgung des Darlehns

(1) Das Darlehen ist unverzinslich und mit 2 v. H. zusätzlich ersparter Verwaltungskostenbeiträge zu tilgen.

(2) Außerdem ist ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,5 v. H. des Darlehnsrestbetrages vom Darlehnsnehmer zu entrichten.

(3) Tilgung und Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages beginnt am 1. 1. bzw. 1. 7. des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderhalbjahres²⁾. Tilgungsbeträge und Verwaltungskostenbeitrag sind in gleichbleibenden Halbjahresraten nachträglich am 30. 6. und 31. 12. eines jeden Jahres fällig und binnen 2 Wochen nach Fälligkeit kostenfrei zu zahlen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen.

(4) Die Abschreibung der planmäßigen Tilgungsbeträge erfolgt einmal jährlich am Schlusse des Kalenderjahres.

§ 5

Verzinsung

(1) In den Fällen, in denen die sofortige Rückzahlung des Darlehns nach § 10 dieser Urkunde verlangt werden kann, kann der Darlehnsgeber, unbeschadet seines Rechtes zur fristlosen Kündigung, verlangen, daß das Darlehen mit 8 v. H. (zusätzlich eines Verwaltungskostenbeitrages von 0,5 v. H.) jährlich verzinst wird. Macht der Darlehnsgeber von seinem Recht Gebrauch, so ist der Zinssatz in den Fällen des § 10 (2) a) und b) vom Tage der Auszahlung der Darlehnsraten ab, in den Fällen des § 10 (2) c), d), e) und g) bis 1) von dem Tage an zu entrichten, an dem die Voraussetzung für die sofortige Kündigung erfüllt war.

(2) Kommt der Darlehnsnehmer mit Tilgung und Verwaltungskostenbeitrag in Verzug, erhebt die Bank von der rückständigen Leistung vom Tage der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe des in Satz 1 bezeichneten Zinssatzes.

2) Ist die Auszahlung des Landesdarlehns ausnahmsweise erst nach Inbetriebnahme erfolgt, beginnt die Tilgung und die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages mit dem 1. 1. bzw. 1. 7. des auf die Auszahlung der Schlußrate folgenden Kalenderhalbjahres.

Im Falle der Stundung findet § 64 (5) RWB Anwendung³⁾.

§ 6

Feuerversicherung

(1) Der Darlehnsnehmer ist verpflichtet, die auf dem Grundstück errichteten Gebäude vom Beginn des Rohbaues ab und fortlaufend zum gleitenden Neuwert bei einem öffentlichen oder bei einem der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmen gegen Brandschaden zu versichern und dauernd versichert zu halten.

(2) Der Versicherungsabschluß ist zunächst durch Vorlage des Versicherungsscheines nachzuweisen, der nach Einsichtnahme zurückgegeben wird. Der Versicherungsschein und die Prämienquittungen sind dem Darlehnsgeber auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

(3) Die Versicherung darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Darlehnsgebers aufgehoben oder geändert werden. Ist die Aufhebung erfolgt oder steht diese bevor, so hat der Darlehnsgeber das Recht, die Versicherung in seinem Interesse auf Kosten des Darlehnsnehmers fortzusetzen oder zu erneuern oder die Gebäude anderweitig in Deckung zu geben.

(4) Bei Nichteinhaltung der Versicherungspflicht ist der Darlehnsgeber berechtigt, die Brandversicherungsbeiträge an Stelle des Darlehnsnehmers zu zahlen, um den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten.

§ 7

Erhaltung des Bauzustandes und Verwendungsnachweis

(1) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, die mit Hilfe des Darlehns erstellten Gebäude stets in gutem Bauzustand zu erhalten. Er hat die vom Darlehnsgeber geforderten Ausbesserungen und Erneuerungen in dem nach den Zeitumständen zumutbaren Ausmaß in der festgesetzten Frist auf seine Kosten ausführen zu lassen. Wesentliche Änderungen auf dem bebauten Grundstück dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Darlehnsgebers vorgenommen werden. Werden die Gebäude durch Brand ganz oder teilweise zerstört, so ist der Darlehnsnehmer verpflichtet, sie nach Bauplänen, die der Genehmigung des Darlehnsgebers bedürfen, in der von diesem festgesetzten, den jeweiligen Zeitumständen angemessenen Frist auf seine Kosten wiederherzustellen.

(2) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich ferner, dem Darlehnsgeber, dem Landesrechnungshof sowie einer vom Arbeits- und Sozialminister bezeichneten Stelle jede gewünschte Auskunft über die Verwendung des Darlehns zu erteilen, etwa verlangte Unterlagen über das Bauvorhaben vorzulegen und erforderliche Besichtigungen der Bauten jederzeit zu gestatten.

§ 8

Schlußabrechnung

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, bis zum Ablauf von 9 Monaten vom Tage der Inbetriebnahme ab eine Schlußabrechnung über das Bauvorhaben aufzustellen und der Bewilligungsbehörde in Form eines Verwendungsnachweises anzuzeigen, daß diese zwecks Nachprüfung durch die Bewilligungsbehörde, den Landesrechnungshof sowie eine sonstige vom Lande bestimmte Stelle bereitgehalten wird.

§ 9

Rückzahlungsrecht des Schuldners

Der Darlehnsnehmer kann das Darlehen jederzeit ganz oder in Teilbeträgen von vollen 100 DM zurückzahlen. Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, für eine vollständige oder teilweise Rückzahlung des Darlehns zu sorgen, sobald die Lage auf dem Kapitalmarkt die Aufnahme von Fremddarlehen zur ganzen oder teilweisen Ablösung des Darlehns zu angemessenen Bedingungen zuläßt und dem Darlehnsnehmer dadurch keine höheren Lasten entstehen.

3) § 64 (5) RWB bestimmt: „Gestundete Beträge sind zu verzinsen. In der Regel ist bei Forderung aus Verträgen ein Zinssatz in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Reichsbankdiskont (jetzt Diskontsatz d. Bank deutscher Länder) zu vereinbaren. Von der Erhebung von Zinsen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Schuldner dadurch in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt wurde.“

§ 10

Kündigungsrecht des Darlehnsgebers

- (1) Grundsätzlich ist das Darlehen seitens des Darlehnsgebers unkündbar.
- (2) Der Darlehnsgeber kann die sofortige Rückzahlung des Darlehns ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist verlangen, wenn der Darlehnsnehmer
- a) in seinem Antrag oder in seinen sonstigen Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Darlehns-gewährung vorgelegt hat, vorsätzlich oder grobfahr-lässig unrichtige Angaben über wesentliche Umstände gemacht hat,
 - b) bei der Durchführung des Bauvorhabens von den ge-nehmigten Bauplänen und der Baubeschreibung in wesentlichen Punkten abweicht oder das Darlehen nicht zu den Maßnahmen verwendet hat, zu deren Durchführung es beantragt und bewilligt worden ist,
 - c) entgegen einer entsprechenden Auflage ohne Ge-nehmigung die neu errichteten Bauten für andere als in dem Bewilligungsbescheid bezeichneten Zwecke nutzt,
 - d) den in dieser Schuldurkunde übernommenen Ver-pflichtungen, den Auflagen des Bewilligungsbeschei-des oder den dieser Darlehns-gewährung zugrunde liegenden Bestimmungen schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Bauzeit überschreitet,
 - e) das beliehene Grundstück/Erbbau-recht ohne Zustim-mung der Bewilligungsbehörde veräußert oder be-lastet⁴⁾,
 - f) mit Tilgungsbeträgen und Verwaltungskostenbeiträ-gen für mehr als 3 Halbjahresraten in Verzug geraten ist,
 - g) nicht binnen 14 Tagen nach besonderer Aufforderung den Nachweis erbringt, daß die wiederkehrenden Lei-stungen aus den der Hypothek des Darlehnsgebers im Range vorgehenden Grundpfandrechten und öffentlichen Lasten sowie die sonstigen auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Abgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 ZVG) nicht länger als 6 Monate rück-ständig sind⁴⁾,
oder wenn
 - h) der Anspruch auf Auszahlung des Darlehns ohne Zu-stimmung des Darlehnsgebers abgetreten oder die Forderung aus dem Darlehen ganz oder teilweise ge-pfändet wird,
 - i) über das Vermögen des Darlehnsnehmers das Kon-kursverfahren eingeleitet oder eröffnet wird, oder wenn der Darlehnsnehmer die Zahlungen einstellt, es sei denn, daß die Zahlungseinstellung alsbald zur Anordnung des Vergleichsverfahrens führt,
 - k) der Darlehnsnehmer als juristische Person seine Rechtsfähigkeit verliert oder in Liquidation tritt,
 - l) die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des belasteten Grundstücks oder eines Teiles des-selben eingeleitet oder angeordnet wird⁴⁾,
 - m) das beliehene Erbbau-recht erlischt⁴⁾,
(Nur bei kommunalen Einrichtungen im Sinne von Ziff. 10.4 der Bestimmungen)
 - n) die Gemeinde (GV), die mit Landesmitteln geförderte Einrichtung ohne vorherige Zustimmung des Lan-des veräußert, vermietet, verpachtet oder an Dritte in sonstiger Weise zur Nutzung überläßt,
 - o) die Gemeinde (GV) das Recht der Bestellung der lei-tenden Bediensteten aufgibt.

§ 11⁴⁾

Sicherung

- (1) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, das/die ge-währte/n Darlehen durch Eintragung einer Hypothek in dem in § 3 näher bezeichneten Grundbuch zu sichern und sichert dem Darlehnsgeber den grundbuchlichen Rang unmittelbar nach den Belastungen in

Abteilung II

Abteilung III

⁴⁾ Entfällt, soweit die Bewilligungsbehörde nach Ziff. 7.5 (6) der Bestimmungen auf die dingliche Besicherung verzichtet hat.

zu. Die Erteilung eines Briefes ist zunächst ausge-schlossen.

Der Darlehnsnehmer stimmt jedoch der späteren Brief-bildung im voraus zu und ermächtigt den Darlehnsgeber un widerruflich jederzeit die Eintragung dieser Umwand-lung in das Grundbuch und die Aushändigung des Brie-fes an sich selbst zu beantragen. Im Falle der Erteilung eines Briefes soll dieser dem Darlehnsgeber unmittel-bar vom Grundbuchamt frei eingeschrieben durch die Post übersandt werden.

(2) Bei Briefbildung verzichtet der Darlehnsnehmer zu-gleich für seine Rechtsnachfolger im Falle der Mahnung, Kündigung oder Geltendmachung der Hypothek auf das Recht, die Vorlegung des Briefes und der sonstigen im § 1160 BGB verzeichneten Urkunden zu verlangen.

(3) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich dem Darlehns-geber gegenüber, sämtliche, der Hypothek des Darlehns-gebers im Range vorgehenden und gleichstehenden Grundpfandrechte und in Abt. II eingetragenen Kapital-lasten löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt haben oder vereinigen werden oder eine Forderung ganz oder teil-weise nicht zur Entstehung gelangt.

§ 12

Rechtsnachfolger

(1) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, mit seinem Rechtsnachfolger die Übernahme sämtlicher Verpflichtun-gen aus dieser Urkunde zu vereinbaren.

(2) Soweit die Bewilligungsbehörde nach Ziff. 7.5 (6) der Bestimmungen auf die dingliche Besicherung durch den ersten Darlehnsnehmer verzichtet hat, verpflichtet sich der Darlehnsnehmer, dem Rechtsnachfolger die ding-liche Besicherung nach Teil B dieser Urkunde aufzu-erlegen.

§ 13

Kostenübernahme

Sämtliche Kosten aus der Erfüllung dieser Schuld-urkunde übernimmt der Darlehnsnehmer.

§ 14

Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf/Münster; es sei denn, daß ein ausschließlicher Gerichtsstand be-steht.

§ 15

Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung
(Bei Hypothekendarlehen) (Bei Darlehen ohne Hypo-
thekenbestellung)

(1) Der Darlehnsnehmer unterwirft sich wegen aller auf die Zahlung der Haupt-forderung, der Tilgungsbe-träge, der Zinsen und Ver-waltungskostenbeiträge ge-richteten Ansprüche aus dieser Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermö-gen. Zugleich unterwirft er sich als Grundstückseigen-tümer / Erbbauberechtigter wegen aller Ansprüche aus der in dieser Urkunde be-stellten Hypothek der so-fortigen Zwangsvollstrek-kung in das belastete Grundstück/Erbbau-recht in der Weise, daß die sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Ei-gentümer/Erbbauberechtig-ten zulässig sein soll.

(1) Der Darlehnsnehmer unterwirft sich wegen aller Ansprüche an Kapital- und Nebenforderungen aus dieser Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein ge-samtes Vermögen.

(2) Der Darlehnsgeber soll jederzeit berechtigt sein, sich eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde auf Kosten des Darlehnsnehmers auch ohne Nachweis der-jenigen Tatsachen erteilen zu lassen, von deren Eintritt die Fälligkeit abhängt.

B. Dinglicher Teil 4)

§ 16

Bestellung einer Hypothek

(1) Zur Sicherung der Darlehnsforderung einschließlich der Zinsen und sonstigen Nebenleistungen verpfändet der Darlehnsnehmer das in § 3 näher bezeichnete Grundstück/Erbaurecht für die Rheinische Girozentrale und Prov. Bank in Düsseldorf/Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster (Landesmittel für freie gemeinnützige/kommunale soziale Einrichtungen) und bewilligt und beantragt unwiderruflich die Eintragung einer Hypothek in Höhe von

..... DM

in Worten: Deutsche Mark

nebst Zinsen mit jährlich bis zu 8 v.H. und 1/2 v.H. Verwaltungskostenbeitrag, sofort vollstreckbar gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer/Erbauberechtigten, unter Bezugnahme im übrigen auf § 4 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und 2, § 5, § 9, Satz 1, § 10 der Schuldurkunde unter Ausschluß der Bildung eines Hypothekenbriefes.

(2) Der/Die Darlehnsnehmer/in sichert dem Darlehnsgeber den Rang unmittelbar nach folgenden Rechten zu:

Abteilung II

Abteilung III

.....

§ 17

Löschungsvormerkung

(1) Der Grundstückseigentümer/Erbauberechtigte bewilligt und beantragt zur Sicherung des Lösungsanspruchs die Eintragung einer Löschungsvormerkung gemäß § 1179, 1163 BGB⁵⁾, bei allen im Range vorgehenden oder gleichstehenden Rechten der Abt. III zugunsten der Rheinischen Girozentrale und Prov. Bank/Landesbank für Westfalen (Girozentrale) — Landesmittel für freie gemeinnützige/kommunale — soziale Einrichtungen — als Darlehnsgeber der gemäß dieser Schuldurkunde bestellten Hypothek im Grundbuch.

(2) Die Anträge auf Eintragung der Hypothek — auf Eintragung der Löschungsvormerkung — sollen nicht als einheitliche Anträge angesehen werden.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 18

Zweitausfertigung

(1) Der Darlehnsnehmer beantragt hierdurch von dieser Urkunde eine beglaubigte Abschrift für das Grundbuchamt und eine einfache sowie eine vollstreckbare Ausfertigung für die Bank.

(2) Ferner beantragt der Darlehnsnehmer für die Bank nach erfolgter Eintragung der gemäß dieser Schuldurkunde vorgesehenen Hypothek eine beglaubigte Abschrift des in Frage kommenden Grundbuchblattes zu erteilen, die auch die nach dem 20. 6. 1948 vorgenommenen Löschungen enthält.

⁴⁾ Entfällt, soweit die Bewilligungsbehörde nach Ziff. 7.5 (6) der Bestimmungen auf die dingliche Besicherung verzichtet hat.

⁵⁾ Entfällt bei im Range vorgehenden Grundschulden.

§ 19

Vermögensbeschränkung

Der Darlehnsnehmer versichert hiermit, daß die Anstalt/das Heim keinen Beschränkungen in der Verfügung über das Vermögen unterliegt.

Das Protokoll ist dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben worden.

....., den

.....
 (Unterschrift)

.....
 (Unterschrift)

Anlage 7 a

zu den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen vom 20. 6. 1955 in der Fassung vom 1. 4. 1957.

.....
 (Landesbank)

....., den

An

.....
 (Versicherer)

in

Betr.: Grundstück in
 (Ort, Straße, Nr.)

Eigentümer:

Bezug: Ihr Feuerversicherungsschein Nr.
 Versicherungssumme DM.

Zur Wahrnehmung unserer Realrechte wird hierdurch mitgeteilt, daß das obengenannte Grundstück mit einem Grundpfandrecht belastet ist, das zur Sicherung eines Landes-Baudarlehns dient, welches zur Finanzierung des auf dem Grundstück errichteten, bei Ihnen gegen Brandschaden versicherten Gebäudes gewährt wurde¹⁾.

Es wird gebeten, der unterzeichneten Stelle unter Verwendung des anliegenden Vordrucks zu bestätigen, daß sie von allen den Umfang des Versicherungsschutzes betreffenden Veränderungen des zwischen Ihnen und dem Versicherungsnehmer geschlossenen Feuerversicherungsvertrages, insbesondere hinsichtlich der Deckungssumme, unverzüglich unterrichtet werden wird, und daß die Versicherungssumme als ausreichend im Sinne der vom Arbeits- und Sozialminister des Landes NW. mit der Arbeitsgruppe öffentlich-rechtliche Versicherung private Versicherung im Verband der Sachversicherer e.V. in Köln getroffenen Vereinbarungen anzusehen ist.

Die Baukosten des geförderten Bauvorhabens betragen nach dem Finanzierungsplan²⁾ DM.

Soweit die endgültigen Baukosten hiervon wesentlich abweichen, werde ich Sie unterrichten.

¹⁾ Absatz 1 entfällt, soweit eine dingliche Sicherung des Darlehns nicht erfolgt.

²⁾ s. Anlage 5a — A II —.

Anlage 7 b

zu den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen vom 20. 6. 1955 in der Fassung vom 1. 4. 1957.

.....
(Versicherer)

An, den

.....
(Landesbank)

in

Betr.: Grundstück in
Eigentümer:

Bezug: Ihr Schreiben vom

Wir bestätigen hiermit,

1. daß wir von der Anmeldung Ihres Realrechts Kenntnis genommen haben und die für den Realgläubiger gemäß § 100 ff VVG begründeten Schutzrechte beachten werden und
2. daß der Versicherungsvertrag für das Gebäude auf dem obigen Grundstück einen ausreichenden Versicherungsschutz im Sinne der vom Arbeits- und Sozialminister des Landes NW mit der Arbeitsgruppe öffentlich-rechtliche/private Versicherung im Verband der Sachversicherer e.V., Köln, getroffenen Vereinbarungen bietet.

.....
(Unterschrift)

Anmerkung:

- 1) Absatz 1 entfällt, soweit eine dingliche Sicherung des Darlehns nicht erfolgt.

Anlage 8

zu den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen vom 20. 6. 1955 in der Fassung vom 1. 4. 1957.

Erklärung

Ich,/Wir, d.

bin/sind Eigentümer des im Grundbuch/Erbbaugrundbuch von Band Blatt eingetragenen Grundstücks/Erbbaurechts.

In Abteilung III unter lfd. Nr. des vorbezeichneten Grundstücks/Erbbaugrundbuchs ist zugunsten d. eine Grundschuld in Höhe von

..... DM

(i. W.: Deutsche Mark)
eingetragen.

1. Der/Die vorbezeichnete(n) Grundschuldgläubiger erklärt/en:

Ich/Wir versichere/n, daß die Grundschuld nur zur Sicherung eines Darlehns dient, das zur Deckung der Baukosten eines Gebäudes auf dem belasteten Grundstück/Erbbauerecht gewährt worden ist.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, der Rheinischen Girozentrale und Prov. Bank in Düsseldorf/Landesbank für Westfalen (Girozentrale) Münster (Landesmittel für — freie gemeinnützige/kommunal-soziale Einrichtungen) als Gläubigerin der im obigen Grundbuch/Erbbaugrundbuch in Abt. III unter lfd. Nr. eingetragenen/einzutragenden Darlehnshypothek von

..... DM

(i. W.: Deutsche Mark)

gegenüber aus der Grundschuld nur Befriedigung wegen der Ansprüche aus dem gesicherten Baudarlehen zu suchen und im übrigen Löschungsbewilligung auch dann zu erteilen, wenn mir/uns aus anderen Rechtsgründen noch Ansprüche gegen den/die Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten oder dessen/deren Rechtsnachfolger zustehen sollten, sowie die Grundschuld nicht zur Sicherung anderweitiger Darlehen oder Kredite an Dritte abzutreten. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns ferner, die Löschung der Grundschuld zu bewilligen, wenn und soweit die durch sie gesicherte Forderung nicht entsteht oder die entstandene Forderung erlischt.

2. Der/Die Grundstückseigentümer/in/Erbbauberechtigte erklärt/en:

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, der Rheinischen Girozentrale und Prov. Bank in Düsseldorf/Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster (Landesmittel für — freie gemeinnützige/kommunale-soziale Einrichtungen —) gegenüber im Falle der Erteilung der vorgenannten Löschungsbewilligung diese Löschung im Grundbuch/Erbbaugrundbuch zu beantragen.

Außerdem verpflichte/n ich mich/wir uns, der Rheinischen Girozentrale und Prov. Bank in Düsseldorf/Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster (Landesmittel für — freie gemeinnützige/kommunale-soziale Einrichtungen —) gegenüber, die Grundschuld löschen zu lassen, wenn mir/uns ein Anspruch gegen den/die Grundschuldgläubiger/in auf Rückübertragung der Grundschuld zusteht oder wenn und soweit sich die Grundschuld mit dem Eigentum am Grundstück/Erbbauerecht in einer Person vereinigt, also zur Eigentümergrundschuld wird, und zwar gleichgültig aus welchem Grunde. Ich/Wir trete/n schon jetzt alle etwaigen Ansprüche, die mir/uns gegen den jeweiligen Grundschuldgläubiger infolge Nichtvaluierung oder Erlöschen der gesicherten Forderungen entstehen oder entstehen sollten, an die Rheinische Girozentrale und Prov. Bank in Düsseldorf/Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster (Landesmittel für — freie gemeinnützige/kommunale-soziale Einrichtungen —) ab.

.....
(Grundschuldgläubiger)

.....
(Grundstückseigentümer/
Erbbauberechtigter)

— MBl. NW. 1957 S. 1033.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)